

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 433/51

Bonn, den 28. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossenen

Entwürfe eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

und eines

Wirtschaftsstrafgesetzes

nebst Begründungen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat innerhalb der Frist des Artikels 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu den Entwürfen keine Stellung genommen. Zur Begründung hat er angeführt, daß es ihm nicht möglich war, sich innerhalb der in Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist zu der grundlegenden Neuregelung der beiden Entwürfe abschließend zu äußern.

Die Bundesregierung hat in Aussicht genommen, die nachträglich eingegangenen Empfehlungen des Bundesrates an den Bundestag weiterzuleiten, sobald ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen fertiggestellt ist.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Buch Allgemeiner Teil

- 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen . . . §§ 1 bis 5
- 2. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten . . . §§ 6 bis 14
- 3. Abschnitt Einziehung . . . §§ 15 bis 23

2. Buch Verfahrensrecht

- 1. Abschnitt Allgemeines . . . §§ 24 bis 27
- 2. Abschnitt Besonderheiten des gerichtlichen
Verfahrens . . . §§ 28 bis 33
- 3. Abschnitt Bußgeldverfahren
 - 1. Ermittlungsverfahren der
Verwaltungsbehörde . . . §§ 34 bis 44
 - 2. Bußgeldbescheid . . . §§ 45 bis 48
 - 3. Antrag auf gerichtliche Ent-
scheidung gegen den Bußgeld-
bescheid . . . §§ 49 bis 52
 - 4. Gerichtliche Zuständigkeits-
prüfung . . . §§ 53 bis 59
 - 5. Rechtskraft . . . §§ 60 bis 61
 - 6. Unterwerfungsverfahren . . . § 62
 - 7. Vollstreckung und Kosten . . . §§ 63 bis 66

3. Buch Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . §§ 67 bis 73

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Buch

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Eine mit Geldbuße zu ahndende Handlung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung ist eine Straftat, wenn sie mit Strafe, eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie mit Geldbuße zu ahnden ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Handlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind.

Ob eine in § 1 Absatz 2 bezeichnete Handlung mit Strafe oder Geldbuße zu ahnden ist, richtet sich nach der auf diese Handlung anwendbaren Vorschrift über die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist auf alle Zuwiderhandlungen (§ 1 Absatz 3) anzuwenden. Es gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich mit Strafe bedroht sind.

§ 4

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift die Zuwiderhandlung für erlaubt gehalten hat, bleibt von Strafe oder Geldbuße frei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe oder Geldbuße gemildert werden.

(3) Auf die Bewertung einer Zuwiderhandlung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist es ohne Einfluß, wenn der Täter über die Bewertung eine irrige Vorstellung gehabt hat.

§ 5

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Stellt dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat dar, so ist nur das Strafgesetz anzuwenden. Die Nebenfolgen der Ordnungswidrigkeit können auf Antrag der Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

(2) Wird eine Strafe nicht verhängt, so kann von der Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht die einer gerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist, höchstens eintausend Deutsche Mark.

(2) Das gesetzliche Höchstmaß darf überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, um das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, zu erfassen.

§ 7

Bemessung der Geldbuße

Bei der Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

§ 8

Verwarnung

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann an die Stelle einer Geldbuße eine schriftliche Verwarnung treten. Für sie kann eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark gefordert werden. Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Die Verwarnung steht im übrigen einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 9

Bedeutungslose Ordnungswidrigkeit

Ist die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung, so ist von Geldbuße und Verwarnung abzusehen.

§ 10

Versuch

(1) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nur geahndet werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Versuch, die Strafzumessung, den Rücktritt und die tätige Reue beim Versuch (§§ 43, 44, 46) gelten entsprechend.

§ 11

Teilnahme

(1) Eine Geldbuße kann auch gegen Anstifter und Gehilfen festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Teilnahme (§§ 47 bis 49 und 50) gelten entsprechend.

§ 12

Arten der Schuld, Ausschließung oder Milderung des Bußgeldes

(1) Eine Ordnungswidrigkeit kann nur bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Ausschließung oder Milderung der Strafe (§§ 51 bis 54, 58 und 59) gelten entsprechend.

§ 13

Verantwortlichkeit Jugendlicher

Eine Geldbuße kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 637) gelten entsprechend.

§ 14

Verjährung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gelten für Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt, soweit ein Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, in sechs Monaten. Die Vollstreckung verjährt in zwei Jahren. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Verwaltungsbehörde gleich.

Dritter Abschnitt

Einziehung

§ 15

Begriff der Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht oder die durch eine solche gewonnen oder erlangt werden, können neben der Strafe oder Geldbuße eingezogen werden.

(2) Dasselbe gilt für die zum Begehen einer Zuwiderhandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, insbesondere für die bei der Zuwiderhandlung verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel.

(3) Ist der Gegenstand zum Begehen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gebraucht worden oder dazu bestimmt gewesen, und besteht die Gefahr, daß der Täter mit dem Gegenstand weitere mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen wird, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn der Täter nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(4) Die Einziehung kann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung verjährt ist.

§ 16

Einziehung fremden Eigentums

Ist der Täter nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, es sei denn, daß der Eigentümer die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war.

§ 17

Ersatzeinziehung

Ist die Einziehung gemäß § 15 nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

§ 18

Selbständige Einziehung

Kann weder ein Straf- noch ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden, so kann die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 15 bis 17 vorliegen.

§ 19

Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung erwirbt das Land das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen; wird die Einziehung von einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder der von ihr bestimmten Verwaltungsbehörde angeordnet, so erwirbt der Bund das Eigentum. Sonstige Rechte erlöschen.

§ 20

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) Steht einem Dritten ein Recht an den eingezogenen Gegenständen zu, so ist er durch Ersatz des Wertes des Rechtes zu entschädigen, es sei denn, daß er die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war. Die dem Dritten zu gewährende Entschädigung darf die Höhe des Wertes oder Erlöses der eingezogenen Gegenstände nicht überschreiten.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.

(3) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die den Entschädigungsanspruch festsetzt.

(4) Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, soweit nur über den Grund des Entschädigungsanspruchs im Urteil oder Bußgeldbescheid entschieden oder eine Entscheidung trotz ordnungsgemäßen Antrags des Dritten unterblieben ist.

§ 21

Geltendmachung von Rechten des Eigentümers und des Dritten

(1) Dem Eigentümer (§ 16) und dem Dritten (§ 20) ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen.

(2) Wird die Einziehung in einem Gerichtsverfahren durchgeführt, so stehen dem Eigentümer und dem Dritten selbständig die Befugnisse des Angeklagten zu. Den Antrag auf Berücksichtigung ihrer Rechte können sie bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren stellen. Sie können sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen. Auch wenn sie nicht geladen sind,

können sie erscheinen und ihre Rechte geltend machen. Bleiben sie auf ordnungsgemäße Ladung aus, so wird ohne sie verhandelt. Sind sie zur Hauptverhandlung geladen oder erscheinen sie, so ist ihnen das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

(3) Wird die Einziehung in einem Bußgeldverfahren durchgeführt, so kann der Eigentümer und der Dritte selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen. Der Antrag auf Berücksichtigung ihrer Rechte kann bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides und, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, bis zur Entscheidung des Gerichts (§ 50) gestellt werden. Im übrigen sind die §§ 42 Absätze 2 und 3, 43, 44, 48, 49, 51 und 52 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Nachträgliche Geltendmachung der Rechte des Eigentümers und des Dritten

(1) Ist der Antrag auf Berücksichtigung des Eigentums in dem Verfahren, in dem die Einziehung ausgesprochen worden ist, nicht mehr zulässig, so kann der Eigentümer, falls die Versäumung nicht auf seinem Verschulden beruht, die nachträgliche Aufhebung der Einziehung und, wenn hierdurch das Eigentum nicht wieder hergestellt werden kann, die Herausgabe des Erlöses beantragen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Dritte Entschädigung (§ 20) nachträglich beantragen.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stelle anzubringen, welche die Einziehung angeordnet hat. Er kann nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung nicht mehr gestellt werden.

§ 23

Form der Entscheidung

(1) Im Strafverfahren ist die Einziehung durch Urteil auszusprechen. Im selbständigen Verfahren sind die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Einziehung im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Einziehungsbescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn über die Rechte des Eigentümers oder des Dritten (§§ 21, 22) zu entscheiden ist.

Zweites Buch

Verfahrensrecht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 24

Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen führt, soweit es sich um Strafsachen handelt, die Staatsanwaltschaft, sofern es sich um Bußgeldsachen handelt, die Verwaltungsbehörde.

(2) Leitet die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung ein, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, so hat sie die Verwaltungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit anderer Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht von Ordnungswidrigkeiten begründen.

(3) Stellt die Verwaltungsbehörde bei ihren Ermittlungen Tatsachen fest, die den Verdacht einer Straftat begründen, so hat sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 25

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat auch in Bußgeldsachen die Aufgaben nach § 163 Absatz 1 der Strafprozeßordnung.

(2) Sie übersendet ihre Verhandlungen ohne Verzug der Verwaltungsbehörde. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel, ob es sich um eine Bußgeldsache oder Strafsache handelt, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§ 26

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

(1) Die mit der Ermittlung von Zuwiderhandlungen betrauten Verwaltungsangehörigen können zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bestellt werden.

(2) Die Bestellung von Angehörigen der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister.

§ 27

Fristen und Wiedereinsetzung

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

§ 28

Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, daß die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit ist, so gibt sie die Sache mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Ebenso verfährt sie, wenn das Gericht, weil eine Bußgeldsache vorliegt,

- a) im Falle des § 153 Absatz 2 der Strafprozeßordnung seine Zustimmung versagt,
- b) die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt,
- c) das Strafverfahren einstellt.

§ 29

Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache gemäß § 28 Absatz 1 abgegeben, hält dagegen die Verwaltungsbehörde die Abgabe nicht für berechtigt, weil nach ihrer Auffassung eine Straftat vorliegt, so kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Akten die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

§ 30

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung sowie das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

(2) Vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist die Verwaltungsbehörde zu hören.

§ 31

Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für

Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

§ 32

Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) ist § 31 nicht anzuwenden.

§ 33

Akteneinsicht

Das Recht der Akteneinsicht steht der Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens zu, vor Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, vor Einreichung der Anklageschrift jedoch nur, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Auf ihr Verlangen sind ihr die Akten auszuhändigen, ohne daß das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Dritter Abschnitt

Bußgeldverfahren

1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde

§ 34

Allgemeine Befugnisse

(1) Im Bußgeldverfahren kann die Verwaltungsbehörde von allen Behörden Auskunft verlangen, soweit einer Auskunftserteilung Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen, insbesondere von Personen, die sie als Zeugen oder Sachverständige vernehmen könnte, schriftliche Erklärungen verlangen. Erachtet die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie das Gericht darum ersuchen.

(2) Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde zu entsprechen.

(3) Die Gerichte haben der Verwaltungsbehörde Amtshilfe zu leisten.

§ 35

Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde

Der Verwaltungsbehörde sind im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge Gegenstände — insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen von Geschäftsaufzeichnungen — zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen; ihr ist Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, die der Betroffene in Gebrauch hat. Auf Verlangen sind gegen Empfangsbescheinigung Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und Warenproben zu überlassen.

§ 36

Niederschrift

(1) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom ermittelnden Verwaltungsangehörigen und, wenn ein Urkundsbeamter zugegen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 37

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen. § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 35) ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 38

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige, ohne dazu nach § 37 berechtigt zu sein, ihr Zeugnis oder ihr Gutachten oder entsprechen sie nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder kommen sie der Verpflichtung nach § 35 nicht nach oder leisten sie einer ordnungsgemäßen Ladung nicht Folge, so kann die Verwaltungs-

behörde ohne vorherige Anhörung gegen sie ein Bußgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann das Bußgeld ein zweites Mal festgesetzt werden.

(2) Wegen unberechtigten Ausbleibens kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn die Ladung zugestellt (§ 48 Absatz 2) und in ihr auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war. Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn in dem Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war.

(3) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

§ 39

Entschädigung

von Zeugen und Sachverständigen

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen angemessene Vergütung gewährt werden.

(3) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sind entsprechend anzuwenden.

§ 40

Beschlagnahme

(1) Die Verwaltungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen. Auf Verlangen ist dem Betroffenen ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Beschlagnahme ist dem Betroffenen durch Zustellung unverzüglich bekanntzumachen.

§ 41

Notveräußerung

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen von der Verwaltungsbehörde vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an der Sache zustehen,

sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen soweit tunlich mitzuteilen.

(3) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Verwaltungsbehörde. Sie kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag einer der in Absatz 2 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen.

§ 42

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 35) ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Vor der Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 36 Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 43

Verteidigung

(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides berechtigt, nach Erlaß des Bußgeldbescheides verpflichtet, dem Verteidiger Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren.

§ 44

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so macht sie der Staatsanwaltschaft Mitteilung. Sie setzt den Betroffenen in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu übersenden.

2. Bußgeldbescheid

§ 45

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde durch einen Bußgeldbescheid festgesetzt. Zur

Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nur der Leiter der Verwaltungsbehörde, sein allgemein bestellter Vertreter oder ein Verwaltungsangehöriger, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, befugt.

(2) Fallen die festgestellten Ordnungswidrigkeiten in die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden, so kann die mit der Sache zuerst befaßte Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungsbehörden einen Bußgeldbescheid für sämtliche Ordnungswidrigkeiten erlassen.

§ 46

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder in Ermangelung seines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit in einem Betrieb begangen worden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Richtet sich die Ermittlung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig.

(6) Ist hiernach eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Verwaltungsbehörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 47

Begründung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die Ordnungswidrigkeiten, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsbehelfe anzugeben. Ferner ist auf die Mög-

lichkeit der gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 53 ff. hinzuweisen.

§ 48

Zustellung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

(2) Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210 a und 212 a. Der Bußgeldbescheid kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Bußgeldbescheides in einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides unter Beifügung der Akten. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid

§ 49

Einlegung

(1) Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu stellen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingereicht ist.

(3) Die Verwaltungsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Gericht zu. Bis zur Abgabe der Sache an das Gericht kann die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen und entweder von Geldbuße absehen oder einen neuen Bescheid erlassen. Der Antragsteller ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

§ 50

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) Zuständig ist bei Geldbußen bis zu fünftausend Deutsche Mark das Amtsgericht, von mehr als

fünftausend Deutsche Mark die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß. Es kann mündliche Verhandlung angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

(3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bußgeldbescheid aufrecht erhalten, geändert oder aufgehoben wird. Im Falle der Aufhebung ist auszusprechen, ob der Bußgeldbescheid unbegründet oder unzulässig ist. Ein Bußgeldbescheid ist unzulässig, wenn eine verfahrensrechtliche Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und der Bescheid auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

(4) Der Bußgeldbescheid kann nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

§ 51

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 50) ist die Rechtsbeschwerde zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder wenn zu dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts noch nicht zugestellt war, nach der Zustellung bei demselben Gericht anzubringen. Von dem Betroffenen kann die Beschwerde nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder mündlich zur Niederschrift bei Gericht angebracht werden.

(4) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht nach Anhörung des Beschwerdegegners und der Staatsanwaltschaft. Die §§ 344, 347, 352, 353, 354 Absatz 1 und Absatz 2, 354 a, 355, 357, 358 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 52

Wirkung der Rechtsbehelfe

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bußgeldbescheides auszusetzen ist.

4. Gerichtliche

Zuständigkeitsüberprüfung

§ 53

Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Handlung als Straftat gerichtlich zu verfolgen ist.

§ 54

Zuständiges Gericht; Verfahren

(1) Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören.

§ 55

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Landgerichts steht der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde die Rechtsbeschwerde zu, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) § 51 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 56

Entscheidung des Gerichts

gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschließt das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Handlung und wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft, so ist im Urteil der Bußgeldbescheid aufzuheben. Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Strafverfahren eingestellt, so ist in der strafgerichtlichen Entscheidung der Bußgeldbescheid insoweit aufzuheben, als ihm die der Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

(2) Geldbuße und Mehrerlös sind, soweit sie abgeführt sind, zunächst auf eine Geldstrafe, sodann auf einen Mehrerlös im Urteil anzurechnen.

(3) Wird wegen einer Handlung im Sinne des § 5 zunächst eine Geldbuße festgesetzt und dann eine

gerichtliche Strafe verhängt, so sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 57

Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Lehnt das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft als unzulässig ab oder führt sie die Überprüfung zu der Feststellung, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bußgeldverfahren sein Bewenden.

§ 58

Zusammentreffen von Anträgen

Haben sowohl die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 53 als auch der Betroffene einen Antrag nach § 49 gestellt, so ist die Strafkammer des Landgerichts für die Entscheidung über beide Anträge zuständig. Sie hat zunächst über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

§ 59

Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Der Antrag nach § 53 und die darauf ergehenden Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

5. Rechtskraft

§ 60

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden oder ist er durch gerichtliche Entscheidung als unbegründet aufgehoben worden, so kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel als eine Straftat dar, so steht die Rechtskraft einer in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung einer Strafverfolgung nicht entgegen. § 57 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Anderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

(1) Werden nach Eintritt der Rechtskraft eines nicht gerichtlich nachgeprüften Bußgeldbescheides Tatsachen beigebracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann die zuständige Oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde den Bußgeldbescheid abändern oder aufheben. Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren geltend machen konnte,

dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Bußgeldbescheid kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides fünf Jahre verfließen sind.

(2) Ist der Bußgeldbescheid durch ein Gericht nachgeprüft worden, so entscheidet nach Anhörung der Verwaltungsbehörde über die Abänderung oder Aufhebung das gemäß § 51 zuständige Gericht.

6. Unterwerfungsverfahren

§ 62

Unterwerfung

(1) Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumsstände und die verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Geldbuße, der Abführung des Mehrerlöses sowie der Einziehung unterwerfen, wenn das die Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(2) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem allgemein bestellten Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, durchgeführt werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde soll von der Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung absehen, wenn sie gegen den Betroffenen schon einmal wegen eines gleichartigen Verstoßes eine Unterwerfungsverhandlung durchgeführt hat. Die frühere Unterwerfung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und dem erneuten Verstoß mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(4) Die Unterwerfung steht einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist unzulässig.

7. Vollstreckung und Kosten.

§ 63

Vollstreckung

(1) Ist der Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde eines Landes erlassen worden, so ist er nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.

(2) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden einer Verwaltungsbehörde des Bundes erfolgt durch

das örtlich zuständige Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

(3) Die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Geldbuße, sodann auf den etwa abzuführenden Mehrerlös und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

(4) In einen Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Bußgeldbescheid bei Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig geworden ist.

§ 64

Erzwingungshaft

(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbuße fruchtlos ausgefallen und versucht sich der Betroffene der Zahlung der Geldbuße zu entziehen, so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 50 Absatz 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozeßordnung) zulässig.

(2) Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt sechs Wochen. Die Maßnahme ist aufzuheben, sobald der Betroffene seiner Zahlungspflicht nachkommt.

(3) Die Erzwingungshaft ist nach den für die Vollstreckung der Zeugniszwangshaft (§ 70 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

§ 65

Kosten

(1) Die Kosten des Bußgeldverfahrens werden im Falle des Erlasses eines Bußgeldbescheides dem Betroffenen auferlegt. Mehrere wegen derselben Ordnungswidrigkeit Betroffene haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

(2) Hebt das Gericht den Bußgeldbescheid auf (§§ 50 Absatz 3, 51), so bleiben die Gerichtskosten außer Ansatz. Der Verwaltungsbehörde können die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden.

§ 66

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Bußgeldbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldbuße und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses, mindestens zwei Deutsche Mark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 49) wird die gleiche Gebühr er-

hoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweisen Erfolg hat.

(3) Für ein Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr, mindestens eine Deutsche Mark, erhoben.

(4) An Auslagen werden erhoben:

- a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
- b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
- c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,
- d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
- e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,
- f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(5) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße werden unter entsprechender Anwendung des § 63 erhoben.

Drittes Buch

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 67

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige Oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde. Die Oberste Behörde hat die von ihr bestimmten Behörden öffentlich bekanntzumachen.

(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse hatten, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung durch die dafür zuständige Behörde bestehen.

§ 68

Zuständiges Gericht

(1) Soweit in Bußgeldsachen das Amtsgericht zuständig ist, kann die Oberste Justizbehörde des Landes ein bestimmtes Amtsgericht für mehrere demselben Oberlandesgerichtsbezirk angehörende Amtsgerichtsbezirke für örtlich zuständig erklären.

(2) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes

von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer für mehrere Landesgerichtsbezirke zuständig erklären.

(3) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, ein Oberlandesgericht für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständig erklären.

(4) § 36 des Wirtschaftsstrafgesetzes bleibt unberührt.

§ 69

Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, die im Bußgeldverfahren ergehen, sind nur zusammen mit dem Bußgeldbescheid anfechtbar.

(2) Gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde gemäß dem § 40 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht auch als selbständiger Rechtsbehelf gegeben. Die Bestimmungen des § 49 Absätze 2 und 3 und des § 50 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Betroffene kann abweichend von Absatz 1 gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht stellen, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach Anordnung der Maßnahme ein Bußgeldbescheid zugestellt wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Den selbständigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung können auch Dritte stellen, soweit sie durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörde betroffen sind. § 49 Absätze 2 und 3 und § 50 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit dieses Gesetz einen Rechtsbehelf an die ordentlichen Gerichte vorsieht, ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

§ 70

Verweisung auf aufgehobene Bestimmungen

(1) Soweit Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBI. S. 78) durch dieses Gesetz ersetzt worden sind, gelten Verweisungen auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Hat ein Gesetz auf § 29 Absatz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 verwiesen, so verbleibt es abweichend von § 6 bei dem Höchstbetrag der Geldbuße von hunderttausend Deutsche Mark.

§ 71

Geltungsbereich

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundes- oder Landesgesetze für Handlungen Geldbuße androhen, ohne daß eine Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 erfolgt ist, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 72

Änderung der Strafprozeßordnung

In die Strafprozeßordnung (Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — BGBI. S. 455, 629 —) wird nach § 101 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 101 a

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Die Notveräußerung wird durch den Richter angeordnet. Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts. Die Anordnung kann auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann.

(3) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt der Strafrichter. Er kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Absatz 3 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen.“

§ 73

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

A.: *Allgemeines*

I.

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WStG) tritt, nachdem es durch Gesetz vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) verlängert worden ist, am 31. März 1951 außer Kraft. Daher muß das von ihm behandelte Gebiet gesetzgeberisch neu geregelt werden.

Die Bedeutung des WStG reichte erheblich über das wirtschaftsrechtliche Sachgebiet hinaus. Die Trennung von kriminellm Unrecht und Verwaltungsunrecht, die das WStG gesetzgeberisch in dieser Weise erstmalig durchgeführt hatte, sowie die Schaffung von Tatbeständen, die entweder Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind (Mischtatbestände), war bedeutungsvoll für die Entwicklung des gesamten Nebenstrafrechts. Die Erkenntnis, daß Normwidrigkeiten entsprechend ihrem Unrechtsgehalt unterschiedlich zu bewerten seien, wurde den vielfältigen Lebensvorgängen der Gegenwart gerechter als das bisherige Recht. Obwohl das WStG nur kurze Zeit galt, haben verschiedene Gesetze und Rechtsverordnungen nichtwirtschaftsrechtlicher Art und auch in Vorbereitung befindliche Gesetzentwürfe auf das WStG verwiesen.

II.

Die im WStG durchgeführte Zweiteilung von Straftat und Ordnungswidrigkeit geht zurück auf die Lehre von James Goldschmidt (Das Verwaltungsstrafrecht, 1902), der als Erster die dogmatische Eigenart des Verwaltungsunrechts erkannte und sich um die Trennung von Justizdelikt und Verwaltungsdelikt bemühte.

Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen dogmatischen Trennung entgegenstellen, sollen nicht übersehen werden. Das „Strafrecht“ umfaßt — historisch betrachtet — alle Normen, die als „öffentlichrechtliche Gebote und Verbote durch Strafandrohung Schutz gewinnen sollen“ (Haanel, Deutsches Staatsrecht, 1892, S. 469).

Unter diesem Blickwinkel stellt sich das „Strafrecht“ als eine Rechtsordnung dar, durch die — unabhängig vom Wesensgehalt des Unrechts im einzelnen Fall — Maßnahmen gegen denjenigen verhängt werden, der Geboten oder Verboten zuwiderhandelt. Dieses Sanktionsrecht umfaßt daher sowohl das Kriminal- wie das Verwaltungsunrecht.

Die besondere Stellung, die das Verwaltungsunrecht innerhalb des Strafrechts einnimmt, ist durch die Rechtsentwicklung der letzten Jahre — besonders durch das WStG — immer klarer er-

kennbar geworden. Dem im wesentlichen sittlich unbedeutsamen Unrechtsgehalt, der in einem Ungehorsam gegen Verwaltungsvorschriften enthalten ist, steht das ethisch vorwerfbare Unrecht einer Kriminaltat gegenüber. Diese wesensmäßige Unterschiedlichkeit des Unrechtsgehaltes erfordert, daß nur als Ordnungsunrecht in Erscheinung tretende Verstöße, wenn sie auch als strafbar im weiteren Sinne zu bezeichnen sind, von den typischen, meistens entehrenden Folgen eines Kriminaldeliktes freigestellt werden.

Die Aufgabe, innerhalb des gesamten „Strafrechts“ diese Trennung vorzunehmen, kann dem Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbestimmbarkeit grundsätzlich nicht abgenommen werden. Gleichwohl wird man es dem Gesetzgeber auf solchen Gebieten, auf denen der Unrechtsgehalt einer Zuwiderhandlung bei sonst gleicher äußerer Begehungsweise in der Regel von Umfang und Auswirkung der Tat oder der Einstellung des Täters abhängig ist, also namentlich auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, gestatten müssen, Tatbestände ohne Aufnahme der den Unrechtsgehalt beeinflussenden quantitativen oder persönlichen Merkmale zu bestimmen und im übrigen nur eine allgemeine Abgrenzungsvorschrift zur Verfügung zu stellen, die es der anwendenden Stelle ermöglicht, an Hand der in dieser Vorschrift enthaltenen — in den Einzelatbeständen fehlenden — zusätzlichen Merkmale festzustellen, ob die jeweilige Zuwiderhandlung sich nach ihrem konkreten Unrechtsgehalt als Kriminal- oder Verwaltungsdelikt darstellt. Das WStG hat solche Mischtatbestände in großer Zahl enthalten (§§ 7 bis 22) und sie durch die Abgrenzungsvorschrift des § 6 ergänzt. Verstöße mit kriminellm Unrechtsgehalt wurden in ihm zum Zwecke klarer äußerer Scheidung als „Straftaten“ mit „Strafe“, solche, die nur Verwaltungsunrecht enthalten, als „Ordnungswidrigkeiten“ mit „Bußgeld“ bedroht. Der Entwurf übernimmt diese inzwischen eingeführten und bewährten Unterscheidungen einschließlich der dafür geprägten Bezeichnungen ebenso wie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes.

Diese Unterscheidungen gewinnen im Hinblick darauf an Bedeutung, daß durch die Neufassung der Strafprozeßordnung die Vorschriften über die polizeiliche Strafverfügung (§§ 413 ff. StPO) und über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 419 ff. StPO) aufgehoben wurden. Der Rechtsausschuß des Bundestages vertrat die Ansicht, daß das Grundgesetz die Bestrafung kriminellen Unrechts ausschließlich den Gerichten übertragen habe. Diese Auslegung läßt das in verschiedenen Gesetzen der Verwaltungsbehörde zuerkannte Recht,

durch Verwaltungsstrafbescheid selbst kriminelle Strafen zu verhängen, zweifelhaft werden.

Diese Bedenken werden entfallen, wenn man die Zuständigkeit von Justiz und Verwaltung scharf trennt und die Befugnis der Verwaltungsbehörde, Zuwiderhandlungen zu ahnden, auf diejenigen Tatbestände beschränkt, die als Verwaltungsunrecht anzusehen sind und daher als Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich gekennzeichnet werden.

Die gegenwärtige Rechtslage bedarf aber auch aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen einer Bereinigung. Die Umwandlung von bisherigem kriminellen Unrecht in Verwaltungsunrecht war im wesentlichen auf das Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts beschränkt. Dadurch ist eine Unterschiedlichkeit in der Bewertung der einzelnen Handlungen in Erscheinung getreten. So widerstrebt es dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn z. B. Verstöße gegen Meldevorschriften und zahlreiche Übertretungstatbestände, die in ihrem Unrechtsgehalt den Ordnungswidrigkeiten des WStG nachstehen, als kriminelles Unrecht und damit nachteiliger bewertet werden, als es bei den Ordnungswidrigkeiten des WStG der Fall ist.

Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, wäre im Übertretungsrecht des StGB und in den Nebengesetzen eine Trennung der einzelnen Tatbestände in Kriminal- und Verwaltungsunrecht oder in Mischtatbestände vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß ein Gesetz besteht, das den allgemeinen Teil des Rechtes der Ordnungswidrigkeiten, die Besonderheiten der Mischtatbestände und das Verfahren regelt. Diese Rechtsgrundlage zu schaffen, ist Aufgabe des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Die Verkoppelung eines solchen Gesetzes mit dem Wirtschaftsstrafrecht war zeitbedingt und ist heute unangebracht. Ein Gesetz, das das Recht der Ordnungswidrigkeiten regeln soll, geht, wie dargelegt, über den Rahmen eines Wirtschaftsstrafrechts hinaus. Außerdem sollte ein solches von zeitbedingten Umständen unabhängiges Grundsatzrecht nicht mit einem Gesetz verbunden werden, dem die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu Grunde liegen. Diese Überlegung führt zwangsläufig zur Trennung der bisher im WStG zusammen behandelten Rechtsgebiete in zwei verschiedene Gesetze.

III.

Zum Erlaß dieses Gesetzes ist der Bund zuständig. Gemäß Artikel 74 Nr. 1 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens zu. Wie oben ausgeführt, wird das Verwaltungsunrecht vom Strafrecht mitumfaßt. Mit dem Begriff „Strafrecht“ und „Strafverfahrensrecht“ verbindet das Grund-

gesetz — entsprechend den Verfassungen von 1871 (Artikel 4 Ziffer 13) und 1919 (Artikel 7 Ziffer 2) einen Komplex von Normen, der alle Tatbestände — einschließlich derjenigen des Verwaltungsunrechts — umfaßt.

Die unterschiedliche Behandlung, die das Verfahren und die gerichtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet des Ordnungsunrechts erfahren hat, hat dieses so wichtige und für den einzelnen Staatsbürger so einschneidende Gebiet sehr unübersichtlich gestaltet. „Es wäre dringend zu wünschen, wenn der gesetzgeberische Unfug, daß offenbar jeder für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs verantwortliche Referent ein besonderes Verfahren erfindet, aufhören und eine baldige ‚Flurbereinigung‘ ein einheitliches Verfahren schaffen würde. Dabei sollte man die Verwaltungsgerichte von der ihnen im Grunde wesensfremden Nachprüfung von Ordnungsstrafen nach Möglichkeit entbinden; abgesehen vielleicht von den sog. Ungehorsamsstrafen, die vorher angedroht werden und deren Verhängung mehr Zwangs- als Strafcharakter trägt.“ (Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Bachof in SJZ 1949, 393).

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Angelegenheit von den einzelnen Ländern nicht wirksam geregelt werden kann, und daß wegen der weittragenden Bedeutung der Materie die Wahrung der Rechtseinheit eine über das Gebiet eines Landes hinausgehende bundesgesetzliche Regelung erfordert.

IV.

Der Entwurf lehnt sich — insbesondere im verfahrensrechtlichen Teil — weitgehend an das WStG an. Bei wortgleicher Übernahme von Vorschriften wurde von einer Begründung abgesehen, da insoweit auf die Begründung zum WStG (Bundesanzeiger 1949 Nr. 3 vom 29. September 1949) verwiesen werden kann.

B.: Die einzelnen Bestimmungen

Erstes Buch

Allgemeiner Teil

Aufgabe des Gesetzes ist es, das Recht der Ordnungswidrigkeiten und ihr Verfahren zu regeln. Das erste Buch behandelt daher diejenigen Vorschriften, die den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs entsprechen. Über das Gebiet der reinen Ordnungswidrigkeiten hinaus war jedoch auch noch das Gebiet der Mischtatbestände zu berücksichtigen.

Diese Mischtatbestände, die entweder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können, sind, wie erwähnt, durch das WStG (§§ 6—22) in die deutsche Gesetzgebung neu eingeführt worden. Entscheidend für diese Neuerung war die Überlegung, daß es gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts Tatbestände gäbe, die entweder Kriminal- oder Verwaltungsdelikt sein könnten.

Inwieweit derartige Mischtatbestände auch in anderen Nebengesetzen unentbehrlich sind, läßt sich noch nicht übersehen. Jedenfalls sind sie ihrer ganzen Wesensart nach für das allgemeine Strafrecht nicht geeignet. Auch die Strafprozeßordnung kann die Besonderheiten bei der verfahrensmäßigen Behandlung solcher Tatbestände, zu deren Ahndung sowohl die Justiz als auch die Verwaltung berufen sein kann, nicht regeln. Der Entwurf mußte sich daher auch mit diesen Tatbeständen befassen. Hierbei war jedoch — der Eigenart des Mischtatbestandes entsprechend — zu beachten, daß je nachdem, ob im einzelnen Fall eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht ist, sich die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren nach den Vorschriften richten müssen, die für reine Straftaten oder reine Ordnungswidrigkeiten vorgesehen sind. Ergänzend zum Strafgesetzbuch sind für derartige Straftaten die Irrtumsbestimmung (§ 4), die Konkurrenzbestimmung (§ 5) und die Vorschriften über die Einziehung (§§ 15—33) anzuwenden. Wegen der Doppelgleisigkeit der Verfolgung sind auch verfahrensrechtliche Sondervorschriften notwendig, die im zweiten Buch geregelt werden.

Das Gesetz gibt zur Abgrenzung zunächst eine Begriffsbestimmung der verschiedenen von ihm erfaßten Deliktsarten. Es folgen sodann die Vorschriften, die sowohl auf Ordnungswidrigkeiten als auch auf Mischtatbestände anzuwenden sind (erster Abschnitt). Der zweite Abschnitt regelt den allgemeinen Teil für Ordnungswidrigkeiten, der sich im Aufbau an den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs anlehnt. Der dritte Abschnitt enthält die Einziehungsvorschriften.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

Begriffsbestimmung

Diese Vorschrift grenzt die Ordnungswidrigkeiten (Absatz 1) und Mischtatbestände (Absatz 2) unter dem gemeinsamen Oberbegriff der „Zu widerhandlungen“ (Absatz 3) gegen die reine Straftat ab, auf welche nicht der Entwurf, sondern nur das jeweilige Strafrecht Anwendung findet (§ 3 Satz 2). Ob ein Verstoß Ordnungswidrigkeit oder Mischtatbestand

und damit „Zu widerhandlung“ im Sinne des Entwurfs ist, ergibt sich aus der angedrohten Maßnahme („Geldbuße“, „Strafe oder Geldbuße“). Es obliegt allein dem Gesetzgeber, eine Handlungsweise als Ordnungswidrigkeit oder Mischtatbestand zu kennzeichnen.

Die Absätze 1 und 2 überschneiden sich insofern, als eine den Mischtatbestand verwirklichende Ordnungswidrigkeit gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 darstellt. Ebenso verhält es sich hinsichtlich einer unter den Mischtatbestand fallenden Straftat im Hinblick auf das allgemeine Strafrecht. Eine derartige Überschneidung ist nicht zu vermeiden, solange man an dem gemischten Tatbestand festhalten muß.

Zu § 2

Handlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind

Diese Vorschrift stellt klar, daß Mischtatbestände stets eine Formel erfordern, die es ermöglicht, die unter solche Tatbestände fallenden Zu widerhandlungen im Einzelfall als Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu bestimmen. Es war erwogen worden, in dieses Gesetz eine Abgrenzungsvorschrift in der Art des § 6 WStG aufzunehmen. Der Entwurf sieht eine solche Bestimmung nicht vor, weil aus einer solchen umfassenden Formel Gefahren erwachsen könnten. Eine so allgemein gefaßte Abgrenzungsbestimmung würde sehr abstrakt wirken und dadurch dem Richter — und vor allem dem Verwaltungsbeamten — Schwierigkeiten bereiten. Eine solche Formel wird für die Praxis brauchbarer, wenn sie eine möglichst konkrete Fassung besitzt. Daher wurde nur in dem WStG-Entwurf (§ 7) die bisherige Abgrenzungsbestimmung beibehalten. Wenn andere Gesetze auf einen Mischtatbestand nicht verzichten können, so bleibt es ihnen überlassen, ein ihrem Sachgebiet gemäße besondere Abgrenzungsrichtlinie zu schaffen oder auf § 7 des WStG-Entwurfs zu verweisen.

Zu § 3

Geltungsbereich

Durch diese Vorschrift wird festgelegt, daß das Gesetz auf alle „Zu widerhandlungen“ im Sinne des § 1 Absatz 3, also auf Ordnungswidrigkeiten und Mischtatbestände und nur auf sie, dagegen nicht auf reine Straftaten Anwendung findet, für welche das einschlägige Strafrecht und das allgemeine Strafverfahrensrecht maßgeblich bleibt. Die Anwendbarkeit ist gegeben, ohne daß es noch einer ausdrücklichen Verweisung auf das Gesetz bedarf. Es werden demnach die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden und die zukünftig zu schaffenden Tat-

bestände dieser Art erfaßt. Eine wesentliche Einschränkung erfährt der Geltungsbereich jedoch durch § 71 des Entwurfs. Näheres vgl. dort.

Zu § 4

Irrtum

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 31 WStG. Die sprachlichen Änderungen sind darauf zurückzuführen, daß jetzt von dem Begriff der Zuwiderhandlungen ausgegangen wird. Will ein Nebengesetz diese Vorschrift in Ergänzung zu der sonst allein anwendbaren allgemeinen Irrtumsvorschrift des § 59 StGB auch auf reine Straftatbestände ausdehnen, so muß dies ausdrücklich bestimmt werden, wie es z. B. in § 6 WStG-Entwurf geschehen ist.

Absatz 3 ist eingefügt worden, um aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen. Der Irrtum des Täters über die Bewertung der Tat ist unbeachtlich. Er kann sich also nicht darauf berufen, er habe eine als Straftat bewertete Handlung lediglich für eine Ordnungswidrigkeit gehalten.

Zu § 5

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Diese Konkurrenzbestimmung geht auf § 32 WStG zurück. Sie enthält — entsprechend § 73 StGB — den ausdrücklichen Hinweis, daß bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeit und Straftat nur das Strafgesetz als die systematisch schwerer wiegende Sanktion anzuwenden ist. Satz 2 ist neu eingefügt worden. Er entspricht der Praxis zu § 73 StGB. Die in dem Verstoß gegen das Strafgesetz zugleich enthaltene Ordnungswidrigkeit soll hinsichtlich der für sie angeordneten Nebenfolgen auch dann von Bedeutung sein, wenn die Strafvorschrift, auf Grund deren die Bestrafung erfolgt, eine solche Nebenfolge nicht vorsieht. Da das Gericht hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde eingreifen und insoweit ein Ausspruch des Gerichts seiner grundsätzlich auf die Aburteilung als Straftat beschränkten Zuständigkeit widersprechen würde, ist eine Verhängung der Nebenfolgen von einem Antrag der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht worden. Hält die Verwaltungsbehörde aus Zweckmäßigkeitsgründen es nicht für angebracht, daß im konkreten Fall die Nebenfolge verhängt wird, so darf das Gericht diese Nebenfolge nicht anordnen.

Wenn entgegen dieser Vorschrift ein Bußgeldbescheid durch die Verwaltungsbehörde ergangen ist, der noch nicht rechtskräftig geworden ist, so regelt § 56 Absatz 3 des Entwurfs das weitere Verfahren.

Ist ein solcher Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden, so erwächst er gemäß § 60 Absatz 1 in Rechtskraft. Dieselbe Tat kann dann weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat weiter verfolgt werden, es sei denn, daß neue Tatsachen und Beweismittel hinzutreten (§ 60 Absatz 2 des Entwurfs).

Ist eine Strafe verhängt worden, so kann von der Verwaltungsbehörde eine Geldbuße nicht mehr festgesetzt werden, da insoweit der Bußgeldanspruch verbraucht ist. Auch die nachträgliche Anordnung von Nebenfolgen ist nicht mehr möglich (vgl. § 18 des Entwurfs).

Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt (z. B. im Falle eines Freispruchs), so kann eine Geldbuße nachträglich festgesetzt werden, wenn nicht in der gerichtlichen Entscheidung Feststellungen getroffen wurden, die zugleich das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ausschließen. Wenn also z. B. ein Freispruch wegen Betrugs aus rechtlichen Gründen erfolgt ist, so kann der tateinheitlich begangene Verstoß gegen Meldevorschriften nachträglich durch einen Bußgeldbescheid geahndet werden. Ist jedoch der Angeklagte von der Anklage des Betrugs freigesprochen worden, weil er als Täter nicht in Frage kommt oder weil ihm ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund zur Seite stand, so ist es der Verwaltungsbehörde verwehrt, wegen des Verstoßes gegen Meldevorschriften einzuschreiten, soweit von diesen Feststellungen des Urteils auch die Ordnungswidrigkeit selbst mitbetroffen wird. Die gleichen Grundsätze haben zu gelten, wenn eine Bestrafung aus anderen Gründen unterblieben ist (z. B. infolge Einstellung auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes).

Zweiter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 6

Höhe der Geldbuße

Diese Vorschrift ist für das gesamte Nebenstrafrecht von Bedeutung. Die Höhe der Geldbuße war so zu bemessen, daß sie dem Unrechtsgehalt eines Durchschnittstatbestandes der Ordnungswidrigkeit gerecht wird. Die gewählte Höhe von 1000 DM überschreitet erheblich die Höchststrafe bei Übertretungen (150 DM). Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß im Rahmen der Strafrechtsreform schon vor dem Kriege die Übertretungsstrafe auf 500 RM erhöht werden sollte. Wenn man weiterhin berücksichtigt, daß die Kaufkraft der Mark seitdem erheblich gesunken ist, erscheint die vorgesehene Höhe als angemessen.

Von dem Höchstbetrag kann nach oben oder unten abgewichen werden. Der Mindestbetrag von

2 DM ist jedoch zwingend und kann nicht unterschritten werden. Er liegt niedriger als der Mindestbetrag bei Vergehen (3 DM) und schließt sich andererseits an die Höchstgebühr für Verwarnungen (2 DM) an.

Gemäß Absatz 2 kann unter besonderen Umständen das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden. Dieser Vorschrift liegt die Regelung in § 27 c Absätze 2 und 3 StGB zugrunde. Es erschien jedoch — abweichend von § 27 c Absatz 2 StGB — nicht angebracht, die Verwaltungsbehörde zu einer derartigen Überschreitung des Höchstmaßes zu nötigen. In denjenigen Fällen, in denen neben dem Bußgeld Nebenfolgen — wie Einziehung und Mehrerlösabführung — angeordnet werden, würde eine bindend vorgeschriebene Überschreitung des Höchstmaßes den Betroffenen ungerechtfertigt belasten können.

Zu § 7

Bemessung der Geldbuße

Diese Vorschrift entspricht § 27 c Absatz 1 StGB.

Zu § 8

Verwarnung

Die im WStG (§ 29 Absatz 2) vorgesehene Verwarnung für Fälle geringer Bedeutung ist beibehalten worden, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Während sich im WStG die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung nur aus der Generalklausel des § 101 WStG ergibt, ist im Entwurf die Verwarnung einem Bußgeldbescheid gleichgestellt worden. Hierdurch werden die Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides und die Rechte des Betroffenen im Bußgeldverfahren auf die Verwarnung übernommen. Die Verwarnung ist daher zu begründen und mit Angaben über den Rechtsbehelf (§ 47) zu versehen.

Zu § 9

Bedeutungslose Ordnungswidrigkeit

Diese Vorschrift entspricht § 22 Absatz 2 Satz 2 WStG und ist folgerichtig auch auf die Verwarnung ausgedehnt worden. Das im Bußgeldverfahren gemäß seinem Charakter als Verwaltungsmaßnahme bestehende Opportunitätsprinzip ist hier zum Schutze des Betroffenen durchbrochen worden. Ordnungswidrigkeiten ohne Bedeutung dürfen nicht geahndet werden. Die Einhaltung dieses Verbots schränkt das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde ein und unterliegt auch der Nachprüfung durch das Gericht.

Zu § 10

Versuch

Auch nach dem WStG konnte der Versuch einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 22 Absatz 3). In der Regel wird man jedoch eine versuchte Ordnungswidrigkeit ungeahndet lassen, weil die Verwaltungsordnung nur durch den vollendeten Verstoß gestört zu werden pflegt und regelmäßig nur in diesen Fällen ein Bedürfnis bestehen wird, die Tat zu ahnden.

In Absatz 2 ist hinsichtlich der Rechtsfolgen auf das Strafgesetzbuch verwiesen worden, weil Ordnungswidrigkeiten nicht als kriminelles Unrecht angesehen werden können und sich eine nicht ausdrücklich angeordnete entsprechende Anwendung der Bestimmungen des StGB verbietet.

Zu § 11

Teilnahme

Diese Vorschrift entspricht § 28 WStG.

Für Absatz 2 gilt das zu § 10 Absatz 2 Gesagte.

Zu § 12

Arten der Schuld, Ausschließung oder Milderung des Bußgeldes

Um aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen, ist Absatz 1 notwendig. Im Übertretungsrecht hat sich die Lehre herausgebildet, daß bei einzelnen Tatbeständen, die über die Schuldform nichts aussagen, auch die fahrlässige Begehung strafbar sei. In Zukunft wird im Interesse der Förderung der Rechtsklarheit jeder Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit die Fahrlässigkeit ausdrücklich unter Bußgeldandrohung stellen müssen, wenn fahrlässiges Handeln geahndet werden soll.

Für Absatz 2 gilt das zu § 10 Absatz 2 Gesagte.

Zu § 13

Verantwortlichkeit Jugendlicher

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 27 WStG.

Zu § 14

Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gegenüber § 30 WStG von zwei Jahren auf sechs Monate herabgesetzt worden. Für den Regelfall besteht hier kein Anlaß, von dem Übertretungsrecht, das eine Verfolgungsverjährungsfrist von nur drei Monaten besitzt (§ 67 Absatz 3 StGB), noch mehr abzuweichen. Andererseits war zu berücksichtigen, daß die Aufdeckung

von Verstößen nicht immer innerhalb von sechs Monaten möglich ist, weil manche Zuwiderhandlung wegen der Besonderheiten ihres Tatbestandes erst in einem späteren Zeitpunkt bekannt werden mag. In Nebengesetzen kann daher — abweichend von § 14 — eine längere Verjährungsfrist bestimmt werden (vgl. § 18 WStG-Entwurf).

Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung stimmt mit dem Übertretungsrecht überein (§ 70 Absatz 1 Ziffer 6 StGB).

Dritter Abschnitt

Einziehung

Die Einziehung war in den §§ 39 ff. WStG gegenüber dem allgemeinen Strafrecht grundlegend neu geregelt worden. Dieser Fortschritt sollte nicht verloren gehen. Entsprechend dem Anwendungsbereich des Entwurfs beziehen sich die Bestimmungen nur auf Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes (Ordnungswidrigkeiten und Mischtatbestände). Sollen diese Vorschriften auf reine Straftatbestände angewendet werden, so muß auf sie ausdrücklich verwiesen werden, wie dies in § 5 WStG-Entwurf geschehen ist.

Zu § 15

Begriff der Einziehung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 39 WStG. Die Einziehung setzt danach grundsätzlich voraus, daß eine Zuwiderhandlung in objektiver und subjektiver Hinsicht vorliegt. Eine Ausnahme hiervon bildet der neu eingefügte Absatz 3, der wegen der Gefahr, die von dem Gegenstand in der Hand des Täters ausgeht, die Einziehung auch zuläßt, wenn der Täter, z. B. in Folge eines Rechtsirrtums, nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann, z. B. weil dem Täter ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht oder die Tat amnestiert wird. Gericht oder Verwaltungsbehörde können somit in diesen Fällen die Einziehung anordnen, selbst wenn das Verfahren eingestellt oder der Täter im Gerichtsverfahren freigesprochen wurde.

Absatz 4 soll verhindern, daß wegen einer weit zurückliegenden Zuwiderhandlung noch eine Einziehung angeordnet wird.

Zu § 16

Einziehung fremden Eigentums

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 40 WStG.

Zu § 17

Ersatzeinziehung

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 41 WStG.

Zu § 18

Selbständige Einziehung

Diese Vorschrift weicht von § 42 WStG wesentlich ab. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer selbständigen Einziehung ist jetzt, daß ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden kann. Damit soll geklärt werden, daß die selbständige Einziehung u. a. unzulässig ist, wenn im Strafverfahren ein Freispruch erfolgt und auch ein Bußgeldverfahren nicht möglich ist. Im Gegensatz zu § 42 WStG darf die Einziehung nicht mehr angeordnet werden, wenn sie in einem vorhergegangenen Straf- oder Bußgeldverfahren unterblieben ist. Hierdurch wird zum Schutze des Betroffenen verhindert, daß von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen oder Bußgeldbescheiden in einem später durchgeführten objektiven Verfahren abgewichen wird. Unwesentlich ist es, warum ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eine Einziehungsanordnung unterlassen hat; in keinem Fall kann im objektiven Verfahren die Einziehung nachgeholt werden.

Die Voraussetzungen der §§ 15 bis 17 müssen vorliegen. In der Regel muß also der äußere und der innere Tatbestand einer Zuwiderhandlung festgestellt sein mit Ausnahme der Fälle des § 15 Absatz 3, bei denen der äußere Tatbestand genügt. Die Verjährung (§ 15 Absatz 4) und die Eigentumsverhältnisse (§ 16) sind zu beachten.

Über die Form der Entscheidung vgl. § 23.

Zu § 19

Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Diese Bestimmung entspricht § 43 WStG. Im Hinblick darauf, daß auch Bundesbehörden Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes werden können, war eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Zu § 20

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

Diese Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem § 44 Absätze 1 und 2 WStG.

Der im Urteil oder Bußgeldbescheid rechtskräftig zugesprochene Entschädigungsanspruch verjährt gemäß Absatz 3. Er kann unmittelbar aus dem Urteil oder Bußgeldbescheid vollstreckt werden. Dies ist jedoch dann nicht möglich, wenn das Urteil oder der Bußgeldbescheid trotz ordnungsgemäßen Antrags (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 2; § 22) keinen

Ausspruch über den Entschädigungsanspruch enthält oder nur dem Grunde nach die Entschädigung zugesprochen hat. Für diese Fälle ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, um die Entschädigungsansprüche in einer vollstreckbaren Form feststellen zu lassen (Absatz 4). Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, daß eine Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nur dem Grunde nach im Straf- oder Bußgeldverfahren ergehen kann, da es häufig zweckmäßig sein wird, das Verfahren nicht mit schwierigen Feststellungen über die Höhe des Anspruchs zu belasten.

Zu § 21

Geltendmachung von Rechten des Eigentümers und des Dritten

Absatz 1 enthält wie bisher (§ 45 Absatz 1 WStG) den sowohl für ein gerichtliches als auch für ein Bußgeldverfahren geltenden Grundsatz der Anhörungspflicht.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 und der Absätze 2 bis 4 WStG und stellt in Satz 2 klar, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Antrag auf Berücksichtigung des Rechtes im Gerichtsverfahren möglich ist. Eine erstmalige Geltendmachung der Rechte in der Revisionsinstanz ist danach nicht zulässig, da es der dieser Instanz obliegenden Rechtsnachprüfungspflicht widersprechen würde, Aufklärungen in tatsächlicher Hinsicht vorzunehmen.

Absatz 3 überträgt die Grundsätze, die im Absatz 2 für das Gerichtsverfahren aufgestellt sind, auch auf das Bußgeldverfahren. Der Eigentümer oder der Dritte hat die Rechte des Betroffenen, kann also insbesondere die gerichtliche Nachprüfung des Bußgeldbescheides, insoweit er beschwert ist, beantragen (§ 49 des Entwurfs).

Zu § 22

Nachträgliche Geltendmachung der Rechte des Eigentümers und des Dritten

Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf das Gerichts- als auch auf das Bußgeldverfahren. Die entsprechende Regelung im WStG (§ 46) war abänderungsbedürftig. Sie hatte in Satz 1 die Fälle des rechtzeitigen Nachweises von Eigentums- oder Drittrechten geregelt, die systematisch zu § 21 (§ 45 WStG) gehören. Außerdem war nicht vorgesehen, in welcher Weise die nachträglich geltend gemachten Drittrechte gewahrt werden sollten.

Absatz 1 regelt den Fall, daß der Eigentümer den Nachweis seines Eigentums nicht mehr durch die Stellung eines Antrags in dem Verfahren gemäß § 21 führen kann.

Absatz 2 betrifft den entsprechenden Fall, wenn

es sich um die Rechte eines Dritten handelt, wobei § 20 zu beachten ist.

Absatz 3 regelt die formellen Erfordernisse des Antrags und gibt in Satz 2 eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf die Rechte des Eigentümers und des Dritten endgültig erlöschen.

Eine dem § 47 WStG entsprechende Vorschrift brauchte nicht übernommen zu werden, da sie nur etwas Selbstverständliches enthält.

Zu § 23

Form der Entscheidung

Absatz 1 Satz 1 besagt das gleiche wie § 40 Absatz 2 StGB. Abweichend von der Strafprozeßordnung hatte das WStG (§ 42) für die selbständige Einziehung ein Beschlußverfahren vorgesehen. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrensrechts hat der Entwurf diese Änderung wieder rückgängig gemacht. Der ausdrückliche Hinweis auf die §§ 430 bis 432 StPO soll dies zum Ausdruck bringen.

Absatz 2 entspricht § 48 Absatz 2 WStG.

Absatz 3 stellt klar, daß auch über die Rechte des Eigentümers oder des Dritten im Wege des Urteils oder des Einziehungsbescheides zu entscheiden ist. Hieraus folgt, daß dem Eigentümer und dem Dritten im Verfahren die gleichen Rechte wie dem Angeklagten oder Betroffenen zustehen.

Zweites Buch

Verfahrensrecht

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechen in ihrer Aufgliederung dem WStG. Auf die amtliche Begründung zum WStG (Vorbemerkung zum Zweiten Buch) kann daher verwiesen werden.

In den Beratungen über den Entwurf wurde eingehend erörtert, ob die Nachprüfung der Bußgeldbescheide — wie im WStG — durch die ordentlichen Gerichte oder durch die Verwaltungsgerichte vorgenommen werden sollte. Mit überwiegender Mehrheit wurde die im WStG vorgesehene Zuständigkeitsregelung aus folgenden Gründen aufrecht erhalten:

1. Die Ordnungswidrigkeiten gleichen den strafrechtlichen Tatbeständen in ihrem Aufbau und in ihrer rechtlichen Behandlung. Die im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Grundsätze sowie die für das Strafrecht gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten wichtig.
2. Diese strafrechtsähnliche Stellung der Ordnungswidrigkeiten läßt es angebracht erschei-

nen, diejenigen Gerichte mit ihrer rechtlichen Beurteilung zu betrauen, die berufen sind, über Straftaten materiell zu entscheiden. Den Verwaltungsgerichten ist diese strafrechtsähnliche Materie wesensfremd, und die gefestigte strafrechtliche Rechtsprechung könnte durch eine abweichende, vom Verwaltungsrecht beeinflusste Rechtsprechung auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten gefährdet werden. Dies gilt insbesondere für die Mischtatbestände, da hier der gleiche Tatbestand und Sachverhalt — je nachdem, ob er sich als Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt — von zwei verschiedenen Gerichtsarten beurteilt werden würde.

3. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte könnte sich — und darüber bestand bei den Beratungen Einmütigkeit — nicht auf die gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 53 ff. des Entwurfs erstrecken. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Handlung als Straftat zu beurteilen ist, kann nur den ordentlichen Gerichten im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft zustehen. Eine Beteiligung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bußgeldsachen wäre also nicht auszuschließen. Eine solche Doppelzuständigkeit würde aber zu Unzuträglichkeiten führen müssen.
4. Die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gar nicht in der Lage, die große Zahl der Bußgeldbescheide, die angefochten werden, zu bewältigen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

Zu § 24

Zuständigkeitsabgrenzung

Diese Vorschrift entspricht § 54 WStG. Abweichend von § 54 Absatz 2 WStG bestimmt der Entwurf, daß die Staatsanwaltschaft die Verwaltungsbehörde von einer Strafverfolgung unterrichten muß, wenn es sich um Mischtatbestände oder um Tateinheit im Sinne des § 5 handelt. Diese Unterrichtungspflicht soll verhindern, daß wegen des gleichen Sachverhalts bei der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft Ermittlungen vorgenommen werden.

Zu § 25

Aufgaben der Polizei

Während nach dem WStG (§ 55 Absatz 2) die Polizei ihre Verhandlungen stets der Staatsanwalt-

schaft übersenden mußte, besteht jetzt der Grundsatz, daß bei Ordnungswidrigkeiten die Polizei unmittelbar ihre Verhandlungen der Verwaltungsbehörde übersendet. Nur wenn es sich um einen Verstoß gegen einen Mischtatbestand oder um eine Tateinheit im Sinne des § 5 handelt oder wenn aus anderen Gründen der Verdacht einer Straftat besteht, sind wie bisher die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Diese befindet über die weitere Behandlung der Fälle, entscheidet also, ob sie die Angelegenheit selbst weiterverfolgen oder der Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abgeben will.

Zu § 26

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Auf die dringenden Vorstellungen der Fachministerien hin ist die bisherige Regelung, daß auch Nichtbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden können, beibehalten worden. Der Umfang der von den Verwaltungsbehörden vorzunehmenden Ermittlungen ist derartig zeitbedingt und schwankend, daß sich im Hinblick hierauf eine Anstellung von Beamten nicht rechtfertigt. Hinzu kommt, daß der für die Ermittlungen qualifizierte Personenkreis (z. B. Preisprüfer) es häufig ablehnt, eine Beamtenstellung einzunehmen.

Das bisherige Recht (§ 56 WStG) räumte den Verwaltungsangehörigen nur „die Rechte und Pflichten“ eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ein (Absatz 1). Ob mit dieser Formulierung eine Bestellung gemäß § 152 GVG gemeint war — hierfür spricht der Wortlaut des Absatzes 2 — mag dahingestellt bleiben. Durch die Neufassung soll jedenfalls klargestellt werden, daß Verwaltungsangehörige zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein können. Die Neufassung gewährleistet, daß diese Verwaltungsangehörigen in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gemäß ihren Weisungen auch dann die Ermittlungen fortführen können, wenn sich herausstellt, daß die Zuwiderhandlung eine Straftat ist und daher die Zuständigkeit für weitere Ermittlungen auf die Staatsanwaltschaft übergegangen ist.

Absatz 2 weicht für den Fall, daß Angehörige der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten bestellt werden sollen, aus sachlichen Erwägungen von dem Grundsatz des § 152 Absatz 2 GVG ab.

Zu § 27

Fristen und Wiedereinsetzung

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 57 WStG.

Zweiter Abschnitt

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

Zu § 28

Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Diese Vorschrift enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber § 58 WStG. Absatz 2 Buchstabe b ist der neu gefaßten Strafprozeßordnung angepaßt worden.

Zu § 29

Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 59 WStG.

Zu § 30

Anhörung der Verwaltungsbehörde

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht § 61 Absatz 2 Satz 1 WStG. Die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörde von den Vorgängen im Strafverfahren zu unterrichten ist, gehört systematisch vor § 31 (§ 61 WStG), da erst diese Unterrichtung es der Verwaltungsbehörde ermöglicht, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen.

Absatz 2 entspricht § 60 WStG. Die Anhörung der Verwaltungsbehörde ist jedoch für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen will, zwingend vorgeschrieben worden. Hierdurch wird erreicht, daß die Verwaltungsbehörde von den Ermittlungen Kenntnis erhält und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren gegen den Täter einleitet.

Zu § 31

Nebenklage

Diese Vorschrift entspricht § 61 WStG. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 dient dazu, aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen. Absatz 2 war auf Grund der Neufassung des § 30 zu ändern.

Zu § 32

Schnellverfahren

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 62 WStG.

Zu § 33

Akteneinsicht

Diese Vorschrift entspricht § 63 WStG. Nach der bisherigen Fassung standen jedoch der Verwaltungsbehörde geringere Rechte zu als dem Verteidiger

im Strafprozeß. Die Neufassung ist nunmehr § 147 StPO angeglichen worden.

§ 64 WStG (vorläufige Betriebsschließung und vorläufiges Berufsverbot) ist in dem WStG-Entwurf übernommen worden (§§ 20, 22). — § 65 WStG (Notveräußerung sichergestellter Gegenstände) — war entbehrlich wegen der Ergänzung der Strafprozeßordnung gemäß § 72 des Entwurfs. Näheres vgl. bei dieser Vorschrift.

Dritter Abschnitt

Bußgeldverfahren

1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde

Zu § 34

Allgemeine Befugnisse

Diese Vorschrift ist dem WStG (§ 66) entnommen. Entsprechend den Grundsätzen des Strafprozeßrechts ist jedoch in Absatz 1 Satz 1 die an sich selbstverständliche Einschränkung gemacht worden, daß einer Auskunftserteilung Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen dürfen. Eine Auskunftserteilung darf demnach nur verweigert werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 22 RAO), nicht aber, wenn nur privatrechtliche Abmachungen (z. B. Bankgeheimnis) eine Geheimhaltung erfordern.

Zu § 35

Einsichtrecht der Verwaltungsbehörde

Diese Vorschrift entspricht § 67 WStG mit der sachlichen Änderung, daß auch die vorläufige Überlassung von Geschäftsaufzeichnungen nur gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen hat.

Zu § 36

Niederschrift

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 68 WStG.

Zu § 37

Recht zur Zeugnisverweigerung

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 69 WStG. Wegen ihrer Bedeutung sind die neuen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Unverwertbarkeit von Aussagen, die unter Zwang, Täuschung oder unter dem Einfluß anderer unzulässiger Mittel zustande gekommen sind (§ 136 a StPO), ausdrücklich für anwendbar erklärt worden.

Zu § 38

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

Diese Vorschrift entspricht § 70 WStG. Da grundsätzlich ein Bußgeldbescheid nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erlassen werden kann, sich im Falle der Säumnis aber eine derartige Anhörung verbietet, war Absatz 1 zu ergänzen.

Zu § 39

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechen wörtlich § 71 Absätze 1 und 2 WStG. In Absatz 3 ist dem Wunsche der Länder entsprechend allein die Gebührenordnung vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 471) für anwendbar erklärt worden.

Zu § 40

Beschlagnahme

Die Befugnis der Verwaltungsbehörde, im Ermittlungsverfahren Gegenstände zu beschlagnahmen, ist beibehalten worden (§ 72 Absatz 1 WStG). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es jedoch nicht mehr angängig, diejenige Behörde, die die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, auch darüber entscheiden zu lassen, ob die Beschlagnahme zu Recht erfolgt ist (§ 72 Absatz 2 und 3 WStG). Andererseits muß wegen der Schwere des Eingriffs, den eine Beschlagnahme darstellt, der Betroffene unmittelbar gegen diese Maßnahme vorgehen können. § 69 Absatz 2 des Entwurfs gibt dem Betroffenen daher ausdrücklich das Recht, gegen eine Beschlagnahme selbständig die gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Der Beschlagnahmebescheid ist im Hinblick auf das selbständige Rechtsmittel zuzustellen.

Zu § 41

Notveräußerung

Diese Vorschrift entspricht § 73 WStG und ist im Wortlaut der Neuregelung in § 101 a Strafprozeßordnung angeglichen worden. Im einzelnen vgl. die Begründung zu § 72 des Entwurfs.

Zu § 42

Rechte des Betroffenen

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift § 74 WStG. In Absatz 2 ist entsprechend § 37 des Entwurfs § 136 a StPO für anwendbar erklärt worden.

Zu § 43

Verteidigung

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 75 WStG.

Zu § 44

Einstellung des Verfahrens

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 76 WStG.

2. Bußgeldbescheid

Zu § 45

Sachliche Zuständigkeit

Absatz 1 dieser Vorschrift ist gegenüber § 77 WStG sachlich geändert worden. Weil in Zukunft die Verwaltungsbehörden in einem größeren Umfang als bisher zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, mußte aus Gründen der Rechtssicherheit der Personenkreis, der zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides befugt ist, eingengt werden. Er entspricht jetzt dem Kreis, der zur Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen (§ 62 Absatz 2 des Entwurfs) berechtigt ist.

Zu § 46

Örtliche Zuständigkeit

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 78 WStG.

Zu § 47

Begründung des Bußgeldbescheides

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 79 WStG.

Zu § 48

Zustellung des Bußgeldbescheides

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 80 WStG.

3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid

Zu § 49

Einlegung

Abweichend von § 81 WStG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung stets bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einzulegen. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, da die Verwaltungsbehörde in der Regel zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung zu nehmen hat, sie den Bußgeldbescheid auch abändern kann (Absatz 3), und es sich so erübrigt, daß das Gericht noch einmal die Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme auffordert. Außerdem

erhält nunmehr die Verwaltungsbehörde einen Überblick darüber, welche Bußgeldbescheide angefochten werden. Aus Billigkeitsgründen war zu bestimmen, daß für die Einhaltung der Frist auch der beim Gericht eingelegte Antrag auf Entscheidung genügt.

Die Änderung in Absatz 3 („bis zur Abgabe der Sache“) stellt klar, daß die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen oder abändern kann, auch wenn bereits ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Betroffenen eingereicht worden ist.

Zu § 50

Zuständiges Gericht; Verfahren -

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 82 Absätze 1 und 2 WStG. Das Gericht soll nunmehr mit Rücksicht auf die Bedeutung seiner Nachprüfungstätigkeit berechtigt sein, mündliche Verhandlungen anzuberaumen.

In Absatz 3 wird unterschieden, ob der Bußgeldbescheid aus sachlich- oder verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben wird. Das Gericht wird dies künftig im Beschluß erkennbar zu machen haben. Diese Unterscheidung war erforderlich wegen der Rechtskraftwirkung des Bußgeldbescheides. Bisher entstand keine materielle Rechtskraft, wenn der Bußgeldbescheid als unbegründet von dem Gericht aufgehoben wurde (§ 93 WStG). Die Verwaltungsbehörde konnte also, ohne daß der Sachverhalt sich geändert hatte, einen neuen Bußgeldbescheid erlassen. Das erschien unbillig, da die Aufhebung des Bußgeldbescheides als unbegründet einem gerichtlichen Freispruch gleicht. Andererseits war zu berücksichtigen, daß Aufhebungen wegen Verfahrensmangels einen Verbrauch des Bußgeldanspruchs nicht rechtfertigen (vgl. § 60 des Entwurfs).

Das Verbot der reformatio in peius wurde entsprechend dem WStG beibehalten.

Zu § 51

Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist abweichend vom WStG (§ 83) nunmehr eindeutig revisionsähnlich ausgestaltet worden. Für den Betroffenen sind daher auch die erschwerten Einlegungsformen vorgesehen (Absatz 3 Satz 3).

Im Gegensatz zu § 83 WStG ist die Rechtsbeschwerde jedoch nicht mehr davon abhängig, daß es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Im Interesse der Verbesserung der Rechtsgarantien sollte sowohl dem Betroffenen als auch der Verwaltungsbehörde eine weitere Instanz ohne diese Einschränkung eröffnet werden. Einem Mißbrauch des Rechtsmittels ist durch § 52 Absatz 2

des Entwurfs vorgebeugt. Um die Rechtsprechung und die Beachtung der öffentlichen Interessen zu fördern, ist eine Anhörung der Staatsanwaltschaft, die im übrigen am Verfahren nicht beteiligt ist (§ 50 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs), vorgeschrieben. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt im Gegensatz zum Revisionsrecht (§ 341 Absatz 1 StPO) wie bisher schon in § 83 Absatz 2 WStG zwei Wochen, an die sich eine weitere Frist von zwei Wochen für die Beschwerdeanträge und die Begründung anschließt. Hiermit wird den Bedürfnissen der Verwaltungsbehörden Rechnung getragen, die in der Regel vor Einlegung einer Rechtsbeschwerde bei übergeordneten Verwaltungsstellen zeitraubende Rückfragen zu halten haben.

Zu § 52

Wirkung der Rechtsbehelfe

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 84 WStG. Um Verschleppungen durch den Betroffenen zu vermeiden, ist grundsätzlich der Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden.

4. Gerichtliche Zuständigkeitsprüfung

Zu § 53

Antrag der Staatsanwaltschaft

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 85 WStG.

Zu § 54

Zuständiges Gericht; Verfahren

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 86 WStG.

Zu § 55

Rechtsbeschwerde

Im Gegensatz zur Rechtsbeschwerde des § 51 ist im Falle der Zuständigkeitsüberprüfung wie bisher (§ 87 WStG) die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, entscheidet das Oberlandesgericht, an das die Rechtsbeschwerde geht. Der Betroffene ist an diesem Verfahren nicht beteiligt, da es sich hier lediglich um einen Zuständigkeitsstreit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde handelt. Aus diesem Grund liegt auch keine Veranlassung vor, die Rechtsbeschwerde unbeschränkt zuzulassen. Der landgerichtliche Beschluß soll im Regelfall den Kompetenzstreit beenden.

Zu § 56

Entscheidung des Gerichts gemäß dem Antrag
der Staatsanwaltschaft

Absatz 1 weicht von der Regelung im WStG (§ 88 Absatz 1) ab. Diese Änderung ist durch die Neufassung des § 5 des Entwurfs bedingt. Die Vorschriften des WStG waren widerspruchsvoll. Wie § 32 WStG behandelt auch § 88 Absatz 3 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 WStG den Fall, daß eine Straftat in Tateinheit mit einer Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Der Unterschied der beiden Vorschriften liegt nur darin, daß im Falle des § 32 mit dem Strafverfahren, im Falle des § 88 Absatz 3 mit einem Bußgeldverfahren begonnen wurde. Diese äußere Unterschiedlichkeit kann in sachlicher Hinsicht nur übereinstimmend behandelt werden. Dies ist aber nach dem WStG nicht der Fall. Nach § 32 WStG kann eine Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, „wenn keine gerichtliche Strafe verhängt wird“. Eine Geldbuße kann also auch festgesetzt werden, wenn das Gerichtsverfahren gemäß § 153 Absatz 3 StPO eingestellt oder auf Freispruch erkannt wird. Im umgekehrten Fall (§ 88 Absatz 3 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 WStG) ist jedoch, wenn das Verfahren nach § 153 Absatz 3 StPO eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wird, der Bußgeldbescheid aufzuheben.

Im Entwurf waren diese beiden Vorschriften abzustimmen. Dieses ist durch die Neufassung des Absatzes 1 erreicht worden. (Vgl. im übrigen die Begründung zu § 5 des Entwurfs).

Die Absätze 2 und 3 enthalten gegenüber § 88 Absatz 2 und 3 WStG keine sachlichen Änderungen.

Zu § 57

Ablehnung des Antrages der Staatsanwaltschaft

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 89 WStG.

Zu § 58

Zusammentreffen von Anträgen

Aus prozeß-ökonomischen Gründen ist § 90 WStG geändert worden, da es nicht zweckmäßig erschien, unter Umständen zwei verschiedene Gerichte mit derselben Sache zu befassen.

Zu § 59

Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 91 WStG.

5. Rechtskraft

Zu § 60

Wirkung der Rechtskraft

Entsprechend der Regelung des WStG (§ 93) ist an dem Grundsatz festgehalten worden, daß der rechtskräftige Bußgeldbescheid die Strafklage verbraucht, daß also die bereits als Ordnungswidrigkeit geahndete Tat ohne Hinzutreten neuer Tatsachen oder Beweismittel (Absatz 2) nicht noch einmal als Straftat verfolgt werden muß. Insoweit wird auf die Begründung zu § 93 WStG verwiesen.

Die Regelung im WStG enthielt jedoch insofern eine Lücke, als der einen Bußgeldbescheid als unbegründet aufhebende Gerichtsbescheid einer Rechtskraftwirkung nicht fähig war. Das WStG hatte nur auf den Bußgeldbescheid abgestellt und dabei übersehen, daß die einem Freispruch ähnelnde Aufhebung des Bußgeldbescheides durch das Gericht von der Vorschrift nicht erfaßt wurde. Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden jetzt diejenigen gerichtlichen Entscheidungen der Rechtskraftwirkung teilhaftig, die einen Bußgeldbescheid als unbegründet, nicht jedoch diejenigen, die ihn wegen Verfahrensmangels aufheben. (Vgl. hierzu die Begründung zu § 50 Absatz 3 des Entwurfs).

Eine Rechtskraftwirkung tritt jedoch nicht ein, wenn die Verwaltungsbehörde das Verfahren einstellt (§ 44 des Entwurfs) oder den bereits erlassenen Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 49 Absatz 3 des Entwurfs). Derartige Entscheidungen der Verwaltungsbehörde werden auf Grund des die Verwaltungspraxis beherrschenden Opportunitätsprinzips getroffen. Ein Verbrauch der Strafklage darf in diesen Fällen schon deshalb nicht eintreten, weil hier die Staatsanwaltschaft nicht die Möglichkeit hat, eine gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung herbeizuführen.

Zu § 61

Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

Diese Vorschrift entspricht § 94 WStG. Bisher konnte nur ein gerichtlich nicht nachgeprüfter Bußgeldbescheid zu Gunsten des Betroffenen geändert werden. Zur Änderung des durch Richterspruch rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheides ist nunmehr nach Absatz 2 das Gericht berufen. Die Belange der Verwaltungsbehörde werden durch die zwingend vorgeschriebene Anhörungspflicht gewahrt.

In Absatz 1 ist die oberste Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt worden, da auch Bundesbehörden Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sein können. Der letzte Satz des Absatzes 1 ist aus sprachlichen Gründen im Wortlaut geändert worden.

6. Unterwerfungs-Verfahren

Zu § 62

Unterwerfung

Diese Vorschrift lehnt sich an die bereits in § 92 WStG für Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Unterwerfungsregelung an. Es ist sorgfältig geprüft worden, ob dieses Verfahren, gegen das aus rechtsstaatlichen Gründen erhebliche Bedenken geltend gemacht wurden, beibehalten werden soll.

Die Bundes- und Landesministerien — mit Ausnahme der Justizministerien — haben sich übereinstimmend für seine Beibehaltung ausgesprochen. Die Vorteile eines Unterwerfungsverfahrens, die darin liegen, daß den Verwaltungsbehörden vielfach überflüssige Arbeit erspart und das Verfahren zu einem schnellen Abschluß gebracht wird, sind offensichtlich.

Da es sich nicht übersehen läßt, auf welchen verschiedenen Rechtsgebieten der vorliegende Entwurf zur Anwendung gelangen wird, erschien es jedoch angebracht, das Unterwerfungsverfahren nur dann zuzulassen, wenn das jeweilige Gesetz, das die Ordnungswidrigkeit bedroht, die Unterwerfung durch ausdrückliche Verweisung auf § 62 des Entwurfs zuläßt (vgl. § 33 WStG — Entwurf).

Da die Unterwerfung einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleichsteht (Absatz 4), finden die Vorschriften über die Rechtskraftwirkung (§§ 60 und 61) unmittelbare Anwendung. Um Mißbräuche und infolge mangelnder Rechts- und Sachkenntnis mögliche Fehler tunlichst auszuschalten, ist wie bisher das Unterwerfungsverfahren in die Hand eines beschränkten Personenkreises gelegt worden. Gegenüber § 92 Absatz 2 WStG wurde eine Einschränkung insofern vorgenommen, als neben dem Leiter und seinem allgemein bestellten Vertreter mit seiner Durchführung nur solche Verwaltungsangehörige betraut werden dürfen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im übrigen entspricht Absatz 2 des Entwurfs § 92 Absatz 2 WStG.

Auch die neue Regelung in Absatz 3 dient der Verhinderung von Mißbräuchen. Eine Verwaltungsbehörde, die selbst schon einmal gegen einen Betroffenen ein Unterwerfungsverfahren durchgeführt hat, soll in der Regel von einer nochmaligen Unterwerfung absehen und einen Bußgeldbescheid erlassen. Das gilt allerdings nur für den Fall, daß es sich um einen „gleichartigen Verstoß“ handelt und daß die frühere Unterwerfung noch nicht ein Jahr zurückliegt.

Abweichend von § 92 Absatz 4 WStG ist ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche für un-

zulässig erklärt worden, um zu verhindern, daß in mißbräuchlicher Weise Jugendliche vorgeschoben werden, um Verstöße von Erwachsenen abzugelten. Es erschien daher auch nicht die bisher vorgesehene Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als ausreichende Sicherung.

7. Vollstreckung und Kosten

Zu § 63

Vollstreckung

Diese Vorschrift entspricht § 95 WStG. In Absatz 1 ist der Klarheit wegen ausdrücklich auf die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangungsverfahren hingewiesen worden (vgl. z. B. Preuß. VO vom 15. November 1899 GS S. 545; Bremisches Gesetz vom 11. April 1939 GVBl. S. 50 in Verbindung mit der VO vom 11. April 1939 GVBl. S. 73).

Da auch Bundesbehörden Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes (§ 67) sein können, war auch die Vollstreckung auf der Bundesebene zu regeln. Ein allgemeines bundesrechtliches Verwaltungszwangungsverfahren ist noch nicht geschaffen worden; deshalb wird in Absatz 2 insoweit auf das Zwangsverfahren der Reichsabgabenordnung verwiesen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist die Vollstreckung den hiermit vertrauten Finanzämtern übertragen worden. Nähere Bestimmungen werden im Wege von Verwaltungsanordnungen zu treffen sein.

Die Absätze 3 und 4 sind wörtlich übernommen worden.

Absatz 4 des § 95 WStG ist nicht aufgenommen worden, da sein Inhalt von § 29 Abs. 3 des WStG-Entwurfs mitumfaßt wird.

Zu § 64

Erzwingungshaft

Diese Vorschrift entspricht § 96 WStG. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist die Vermutung des § 96 WStG („besteht begründeter Anlaß zu der Annahme“) durch eine den Nachweis der Zahlungsunwilligkeit fordernde Fassung ersetzt worden.

Zu § 65

Kosten

Absatz 1 entspricht § 97 WStG. Die Kosten einer Unterwerfung brauchten nicht besonders geregelt zu werden, da diese einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleichsteht (§ 62 Absatz 4).

Absatz 2 ist eingefügt worden, um bisher bestehende Zweifel zu klären, die im Falle der Auf-

hebung des Bußgeldbescheides durch das Gericht entstanden sind. Eine Belastung der Justizkasse mit den Gerichtskosten erschien vertretbar. Dies konnte jedoch nicht gelten, wenn dem Betroffenen notwendige Auslagen erwachsen sind und das Gericht eine Erstattung für angebracht hält. Diese Auslagen, die durch einen als unbegründet oder unzulässig aufgehobenen Bußgeldbescheid entstanden sind, können nunmehr der Verwaltungsbehörde auferlegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Durch die Entscheidung eines Gerichtes wird das Bußgeldverfahren nicht zu einem Gerichtsverfahren. Die Initiative ist nicht durch die Staatsanwaltschaft, die an diesem Verfahren gar nicht beteiligt ist, sondern ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde ergriffen worden. Die Belastbarkeit der Kasse der Verwaltungsbehörde erschien daher billig.

Zu § 66

Gebühren und Auslagen

Diese Vorschrift entspricht § 98 WStG. Die Höhe der Mindestgebühr in den Absätzen 1 und 3 ist entsprechend der neugefaßten Bußgeldandrohung in § 6 des Entwurfs geändert worden.

Absatz 5 ist dem neugefaßten § 63 angeglichen worden.

Drittes Buch

Übergangs- und Schlußbestimmung

Zu § 67

Zuständige Verwaltungsbehörde

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht § 99 Absatz 1 WStG. Es war jedoch zu berücksichtigen, daß auch Behörden auf Bundesebene (z. B. Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) zur Durchführung von Bußgeldverfahren berufen sein können. Der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dient die Bestimmung, daß die mit den Befugnissen dieses Gesetzes ausgestatteten Behörden öffentlich bekanntgemacht werden müssen. Der Betroffene ist somit in die Lage versetzt, nachzuprüfen, ob der Bescheid von einer zuständigen Stelle erlassen worden ist.

Absatz 2 entspricht § 99 Absatz 2 WStG. Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß bereits bestehende Zuständigkeitsbestimmungen nicht nochmals formell durch neue Vorschriften ersetzt werden müssen.

Zu § 68

Zuständiges Gericht

Abweichend von § 100 WStG war, der Systematik des Entwurfs entsprechend, nur eine Zuständigkeitserklärung in Bußgeldsachen, also für die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten, zu treffen. Es erschien nicht angebracht, für den Regelfall das am Sitze des Landgerichts befindliche Amtsgericht für zuständig zu erklären (so § 100 Absatz 1 Satz 1 WStG), da Art und Zahl der Bußgeldsachen nicht abzusehen ist und örtlich verschieden sein kann. Da dieses Gesetz auf einen sehr großen Teil des Nebenstrafrechts anwendbar werden kann, dürfte es nicht angängig sein, einem Amtsgericht durch zwingende Vorschrift die Nachprüfung aller Bußgeldbescheide eines Landgerichtsbezirks zu übertragen. Sollten die örtlichen Verhältnisse dennoch eine Zusammenfassung der örtlichen Zuständigkeit zulassen, so kann von der Ermächtigung an die oberste Justizbehörde des Landes gemäß Abs. 1 für alle Bußgeldsachen oder bestimmte Arten von ihnen Gebrauch gemacht werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung (§ 100 Absätze 2 und 3 WStG).

Da auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts eine Sonderregelung für die gerichtliche Zuständigkeit angebracht erschien, ist der Vorbehalt des Absatz 4 erforderlich.

Zu § 69

Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmaßnahmen

Während im WStG gegen alle Maßnahmen der Verwaltungsbehörden ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich war, (§ 101 WStG), ist jetzt in der Regel — entsprechend den Vorschriften über das Gerichtsverfahren — die Anfechtung nur zusammen mit dem Bußgeldbescheid möglich. Lediglich die besonders einschneidende Beschlagnahme ist wegen ihrer Tragweite selbständig anfechtbar (Absatz 2).

Wenn der Bußgeldbescheid gar nicht oder erheblich verspätet ergeht, muß gegen alle im Bußgeldverfahren ergehenden Maßnahmen der Verwaltungsbehörde dem Betroffenen der selbständige Antrag auf gerichtliche Entscheidung zustehen. Absatz 3 enthält daher eine ähnliche Regelung, wie sie bisher in § 72 Absatz 4 WStG vorgesehen war.

Dritten, die durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden betroffen sind, war das Recht, die gerichtliche Nachprüfung herbeizuführen, selbständig einzuräumen, da ihnen ein Bußgeldbescheid nicht zugeht (Absatz 4).

Absatz 5 läßt, übereinstimmend mit § 101 WStG, nur den ordentlichen Rechtsweg zu. Damit soll

verhindert werden, daß auf Grund der in Verwaltungsgerichtsgesetzen vorgesehenen Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Entscheidungen in Bußgeldverfahren teils von ordentlichen Gerichten, teils von den Verwaltungsgerichten nachgeprüft werden. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen verwaltungsgerichtliche Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, wie in § 24 WStG-Entwurf.

Zu § 70

Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen

Absatz 1 stellt fest, daß Verweisungen auf diejenigen Vorschriften des WStG, die durch dieses Gesetz ersetzt worden sind, als Verweisungen auf dieses Gesetz gelten. Eine Ausnahme macht nur die Verweisung auf die Bußgeldhöhe (§ 29 Absatz 1 WStG), so daß abweichend von § 6 des Entwurfs der Höchstbetrag von 100 000 DM bestehen bleibt.

Zu § 71

Geltungsbereich

Der Sanktionsschutz für die in verschiedenen Gesetzen bedrohten Zuwiderhandlungen, die sich als Ordnungswidrigkeiten oder Mischtatbestände darstellen und auf das WStG verweisen, wird gemäß § 70 für die Zukunft durch die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gewährleistet. Der Grundsatz des § 3, daß dieses Gesetz auf alle Zuwiderhandlungen anzuwenden ist, bedarf jedoch für die Vergangenheit einer gewissen Einschränkung.

Unter das Gesetz sollen nämlich diejenigen Tatbestände nicht fallen, die Ordnungsstrafen (z. B. §§ 529 ff. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — RGBl. S. 509 — in der Fassung vom 15. Dezember 1924 — RGBl. I S. 779 —) oder Geldbußen (§ 4 Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 — RGBl. I S. 72 — in der Fassung vom 17. Mai 1950 — BGBl. S. 207 —) bereits vorsehen und das Verfahren in anderer Weise als es das WStG und der Entwurf tun, regeln. Es läßt sich nicht übersehen, ob in allen diesen Fällen die Regelung dieses Gesetzes zweckmäßigerweise übernommen wird. Im Falle des Dienststrafrechts wird dies zu verneinen sein.

Dem Gesetzgeber bleibt es überlassen, wenn er es für geboten hält, von Fall zu Fall derartige Gesetze der einheitlichen Regelung dieses Gesetzes zu unterstellen.

Zu § 72

Änderung der Strafprozeßordnung

Gegenstände, die in einem Strafverfahren sichergestellt oder beschlagnahmt werden, sind sorgfältig

aufzubewahren und in angemessener Weise gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung zu schützen. Aber auch wenn alles geschieht, was den Umständen nach möglich ist, läßt sich bei manchen Gegenständen, z. B. Lebensmitteln, ein Verderb oder eine Wertminderung nicht immer vermeiden. Auf den Gebieten des Wirtschafts- und Abgabestrafrechts wurden daher Vorschriften über die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände erlassen (vgl. Artikel II der Bekanntmachung vom 22. März 1917 — RGBl. S. 255 —, § 433 Absatz 2 RAbgO, §§ 65, 73 WStG). Entsprechende Vorschriften bestehen auch auf verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Rechts (vgl. z. B. §§ 383 ff., 1219 BGB, § 373 HGB, § 930 Absatz 3 ZPO).

Ein Bedürfnis, die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen, besteht auch für das allgemeine Strafverfahren. Die Frage der Notveräußerung taucht auf, gleichgültig ob z. B. mit Bezug auf einen leicht verderblichen Gegenstand ein Zollvergehen oder eine Wirtschaftstraftat oder ein Diebstahl begangen worden ist. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung hat die Rechtsprechung schon bisher eine Notveräußerung im allgemeinen Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt und die Befugnis hierzu aus allgemeinen Erwägungen über den Einziehungsanspruch sowie den Rechten und Pflichten zur Aufbewahrung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen abgeleitet.

In Anknüpfung an frühere Reformarbeiten zur Strafprozeßordnung (vgl. z. B. Artikel 70 Nr. 61 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz) schlägt der Entwurf daher vor, eine allgemeine Vorschrift über die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände in die Strafprozeßordnung einzufügen. Dadurch soll zugleich die Wiederaufnahme einer dem § 65 WStG entsprechenden Vorschrift in den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines neuen Wirtschaftsstrafgesetzes vermieden werden. Außerdem soll die neue Vorschrift als Beispiel für eine entsprechende Regelung im Bußgeldverfahren dienen, die als § 41 in den Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt ist.

Nach diesen neuen Vorschriften ist die Befugnis zur Notveräußerung auf Gegenstände beschränkt, die eingezogen werden können. Sie ist dagegen nicht zulässig, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht der Einziehung unterliegen, sondern lediglich als Beweismittel von Bedeutung sein können (§ 94 StPO). Die Voraussetzungen, unter denen die vorzeitige Verwertung zulässig ist, entsprechen überwiegend denen des § 433 Absatz 2 RAbgO und des

§ 73 WStG. Neu hinzugefügt ist jedoch die Gefahr einer wesentlichen Wertminderung des Gegenstandes (vgl. hierzu § 1219 BGB, § 930 Absatz 3 ZPO). Nicht übernommen aus dem Wirtschaftsstrafgesetz ist die Möglichkeit, die Notveräußerung anzuordnen, wenn die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung lediglich mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Voraussetzung erschien zu unbestimmt. Ebensowenig konnte in die Strafprozeßordnung als Dauerrecht eine Vorschrift übernommen werden, daß die vorzeitige Verwertung etwa auch dann zulässig sein solle, wenn sie zur Versorgung der Bevölkerung wünschenswert erscheint.

Da es sich um einen endgültigen Eingriff in das Eigentum handelt, soll die Anordnung der Notveräußerung dem Richter vorbehalten bleiben. Nur bei unmittelbar drohendem Verderb ist in Absatz 2 Satz 3 hiervon eine Ausnahme gemacht. Unerheblich ist hier, in welchem Stadium sich das Strafverfahren befindet. Die Ausnahmevorschrift des Absatzes 2

Satz 3 darf nicht zu weit ausgelegt werden. Es kommt darauf an, ob trotz aller den Umständen nach möglichen Bemühungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eine richterliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Welcher Richter zuständig ist, bestimmt sich nach denselben Grundsätzen wie bei § 98 StPO. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ist dem § 124 Absatz 3 StPO nachgebildet.

Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der §§ 814 ff. ZPO durchgeführt. Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs ermöglicht es, in einfacher und schneller Weise zu verfahren.

Zu § 73

Inkrafttreten

Das Gesetz soll in Kraft treten, nachdem die Geltung des WStG durch Zeitablauf (31. März 1951) erloschen ist.

Entwurf

eines Wirtschaftsstrafgesetzes

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt Straftaten	§§ 1 bis 6
2. Abschnitt Zuwiderhandlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können	§§ 7 bis 14
3. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten	§§ 15 bis 18
4. Abschnitt Nebenfolgen	
1. Berufsverbot	§§ 19 bis 20
2. Betriebsschließung	§§ 21 bis 26
3. Öffentliche Bekanntmachung	§ 27
4. Abführung des Mehrerlöses	§§ 28 bis 31
5. Abschnitt Sondervorschriften für das Verfahren	§§ 32 bis 33
6. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 34 bis 38

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Straftaten

§ 1

Gefährdung der Bedarfsdeckung

(1) Wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält, beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er dadurch die Deckung des Bedarfs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 2

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

(1) Wer als Verwaltungsangehöriger oder Helfer bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben unbefugt eine Berechtigung, Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder eine sonstige Bescheinigung an Erzeuger, Gewerbetreibende oder Verbraucher erteilt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. Unbefugt handelt, wer die Vorschriften verletzt, die für die gewerbliche Wirtschaft, die Landwirtschaft, die Ernährung oder die Forstwirtschaft über die Erzeugung, die Bewirtschaftung, die Preis- oder Marktregelung oder den Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes erlassen sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Sachverständiger wider besseres Wissen zur amtlichen Verwendung ein Gutachten auf einem Sachgebiet erstattet, das durch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften geregelt ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Berufsverbot oder Betriebsschließung

(1) Wer entgegen einer Anordnung nach §§ 19 bis 22 selbst oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person Geschäfte betreibt oder eine ihm untersagte Betätigung oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt ist, daß ihnen die

geschäftliche Betätigung oder Betriebsführung untersagt oder daß der Betrieb geschlossen worden ist, wird ebenso bestraft.

§ 4

Geldstrafe

Der Höchstbetrag der Geldstrafe beträgt hunderttausend Deutsche Mark.

§ 5

Einziehung

Die Einziehungsvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 15 bis 23) sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift die Handlung für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden.

Zweiter Abschnitt

Zuwiderhandlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können

§ 7

Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes ist eine Straftat, wenn sie das Staatsinteresse an Bestand und Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen verletzt, indem entweder

1. die Zuwiderhandlung ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der staatlich geschützten Wirtschaftsordnung zu beeinträchtigen oder
2. der Täter mit der Zuwiderhandlung eine Einstellung bekundet, die die staatlich geschützte Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen mißachtet, insbesondere dadurch, daß er gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder Zuwiderhandlungen hartnäckig wiederholt hat.

(2) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

§ 8

Erschleichung von Berechtigungen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich entgegen den in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Berechtigung, Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder eine sonstige Bewilligung oder eine Eintragung zu erschleichen.

§ 9

Ungerechtfertigte Bevorzugung durch Gewerbetreibende

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender im Verkehr innerhalb des Bundesgebietes unter Ausnutzung eines Mangels an Waren oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs

1. für eine Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware oder bei einer Leistung eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil fordert, sich versprechen oder gewähren läßt,
2. eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder neben einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen eine Ware oder Leistung bevorzugt zu verschaffen.

(2) Ein Vorteil, der für die Bevorzugung nicht gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, ist insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluß eines anderen Rechtsgeschäftes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die allgemein von dem zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung für zulässig erklärt sind.

§ 10

Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder einer schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die für die gewerbliche Wirtschaft, die Landwirtschaft, die Ernährung oder die Forstwirtschaft auf Grund der Vorschriften über die Erzeugung, Bewirtschaftung, Marktregelung oder über die Regelung des Warenverkehrs mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes oder die auf Grund der Vorschriften über den Gebrauch von Verkehrsmitteln erlassen worden ist.

(2) Eine Strafe oder Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn das zu der Vorschrift oder Verfügung ermächtigende Gesetz und die Vorschrift oder die Verfügung selbst ausdrücklich auf Absatz 1 verweisen.

§ 11

Verstoß gegen Preisvorschriften

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft.

(2) Eine Strafe oder Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn das zu der Vorschrift oder Verfügung ermächtigende Gesetz und die Vorschrift oder die Verfügung selbst ausdrücklich auf Absatz 1 verweisen.

§ 12

Preistreiberei

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- und Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einem vom Hersteller als allgemein bekannt gemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. Angesichts der Notwendigkeit, den lebenswichtigen Bedarf möglichst billig zu decken, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter anderen Verhältnissen üblich war.

§ 13

Preistreibende Machenschaften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseite schafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,
2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den wirtschaftlichen Verkehr einschleibt,
3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, daß sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird.

§ 14

Strafe und Geldbuße

(1) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes eine Straftat, so wird sie mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes eine Ordnungswidrigkeit, so kann sie mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betrieb eine durch die Vorschriften dieses Gesetzes mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 16

Verletzung der Buchführungspflicht

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden,

1. wer es entgegen einer durch Rechtsvorschrift begründeten Verpflichtung unterläßt,
 - a) Bücher oder Aufzeichnungen zu führen oder
 - b) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß diese Unterlagen benötigt werden, um die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften nachzuprüfen;
2. wer die in Ziffer 1 bezeichneten Unterlagen vorzeitig vernichtet, sie verheimlicht oder sie so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht über die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften gewähren.

§ 17

Verstoß gegen Meldevorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldepflicht verletzt, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung, der Forstwirtschaft oder des Verkehrs begründet ist. In besonders schweren Fällen kann die Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark erhöht werden.

(2) Eine Strafe oder Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn die Rechtsvorschrift, welche die Meldepflicht begründet, ausdrücklich auf Absatz 1 verweist.

§ 18

Verjährung

Bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des zweiten und dritten Abschnittes verjährt die Verfolgung in zwei Jahren.

Vierter Abschnitt

Nebenfolgen

1. Berufsverbot

§ 19

Anordnung des Berufsverbots

(1) Das Gericht kann dem Täter neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die Straftat begangen ist, die Betätigung oder die Führung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren untersagen, wenn der Täter sich in der Betätigung oder Betriebsführung als unzuverlässig erwiesen hat (Berufsverbot). Betätigung und Betriebsführung können auch teilweise untersagt oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist das Berufsverbot anzuordnen, wenn der Täter gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt hat und er dieserhalb zu einer Einzelstrafe von mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt wird. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Wird es neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so wird die Zeit der Strafverbüßung auf seine Dauer nicht angerechnet.

(4) Solange das Berufsverbot wirksam ist, darf der Verurteilte die untersagte Betätigung oder Betriebsführung auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(5) Das Gericht kann das Berufsverbot nach Anhörung der Verwaltungsbehörde wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung des Berufsverbots und kann bis zum Ablauf der im Urteil für seine Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden, wenn sich der Täter bei der Betätigung oder Betriebsführung erneut als unzuverlässig erwiesen hat. Im Falle des Widerrufs wird die Dauer der Aussetzung auf die für das Berufsverbot festgesetzte Zeit nicht angerechnet.

§ 20

Vorläufige Anordnung des Berufsverbots

(1) Besteht der dringende Verdacht einer Straftat und ist neben der Strafe ein Berufsverbot nach § 19 zu erwarten, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verbot vorläufig anordnen. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. § 19 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Beschuldigten kann das Gericht zur Vermeidung unverhältnismäßiger Nachteile anordnen, daß der Betrieb, einzelne selbständige Teile oder einzelne Geschäfte durch einen Verwalter bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Berufsverbot fortgeführt werden. Für die Bestellung und die Rechtsstellung des Verwalters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft in Vermögensangelegenheiten entsprechend.

(3) Gegen die im Strafverfahren nach den Absätzen 1 und 2 ergangenen Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

2. Betriebseinschränkungen

§ 21

Anordnung von Betriebseinschränkungen

(1) Das Gericht kann neben der Strafe die Schließung des Betriebes des Täters anordnen, wenn die Straftat im Betrieb begangen und zu besorgen ist, das weitere in diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen in dem Betrieb begangen werden. Zulässig ist auch die Anordnung einer dauernden oder zeitigen Einschränkung des Betriebes.

(2) Das Gericht kann die Schließung oder die Einschränkung des Betriebes nach Anhörung der Verwaltungsbehörde wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung gilt nur als bedingte Aussetzung der Betriebsschließung oder der Betriebseinschränkung. Sie kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit, spätestens jedoch nach fünf Jahren, widerrufen werden, wenn nach der Aufhebung weitere in diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen in dem Betrieb begangen worden sind. Im Falle des Widerrufs wird die Dauer der Aussetzung auf die für die Betriebseinschränkung im Urteil festgesetzte Zeit nicht angerechnet.

(3) Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schließung oder die Einschränkung des Betriebes nur dann angeordnet werden, wenn sich sämtliche geschäftsführenden Inhaber strafbar gemacht haben. Daß ein geschäftsführender Mitinhaber nicht schuldig ist, steht der Anordnung nicht entgegen, wenn er der Ehegatte eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß als geschäftsführende Inhaber des Betriebes die Gesellschafter gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

§ 22

Vorläufige Anordnung von Betriebseinschränkungen

(1) Die Schließung oder die Einschränkung des Betriebes kann auch vorläufig angeordnet werden.

(2) § 20 ist entsprechend anzuwenden. Die Anordnung der Verwaltung auf Antrag des Beschuldigten ist nur zulässig, wenn nicht zu befürchten ist, daß in dem Betrieb weitere in diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begangen werden.

§ 23

Wirkung der Betriebseinschränkungen

(1) Die Schließung oder die Einschränkung des Betriebes hat die Wirkung, daß dem Verurteilten

jede Betätigung untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes oder des von der Einschränkung betroffenen Teils des Betriebes oder Geschäftszweiges durch ihn oder durch Dritte hinzielt. Untersagt ist insbesondere auch die Veräußerung des Betriebes oder eines von der Betriebseinschränkung betroffenen selbständigen Teils des Betriebes als Ganzes.

(2) Ein Rechtsgeschäft, das gegen das Verbot des Absatzes 1 verstößt, ist nichtig. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Durchführung der Betriebseinschränkungen

(1) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 21 obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, dem Betriebsinhaber Auflagen zu machen. Sie kann Bestimmungen über die Abwicklung des geschlossenen Betriebes oder eines von der Einschränkung betroffenen selbständigen Teils des Betriebes erlassen oder einen Abwickler bestellen und dessen Aufgaben und Befugnisse regeln; von zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung darf sie dabei nicht abweichen.

(2) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verurteilte die Verwaltungsgerichte anrufen.

§ 25

Auflösung von Verträgen

(1) Im Falle der Schließung oder der Einschränkung des Betriebes können ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche Bestimmungen Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, soweit die Kündigung zur Durchführung der Schließung oder Einschränkung erforderlich ist.

(2) Soweit die Kündigung mit vertraglichen Bestimmungen im Widerspruch steht, ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens von dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§ 26

Verfahren gegen Abwesende

(1) Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung können selbständig angeordnet werden, wenn der Beschuldigte abwesend ist und die Voraussetzungen einer Bestrafung bei ihm vorliegen.

(2) §§ 430 bis 432 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

3. Öffentliche Bekanntmachung

§ 27

(1) Das Gericht kann anordnen, daß eine Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Anordnung kann sich auch auf die Bekanntmachung rechtskräftig angeordneter Maßnahmen nach §§ 19 und 21 erstrecken oder beschränken.

(2) Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sollen im Urteil bestimmt werden.

4. Abführung des Mehrerlöses

§ 28

Begriff des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch die Zuwiderhandlung nach den §§ 11, 12 oder 13 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so ist anzuordnen, daß er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abzuführen hat, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat. Die Abführung ist auch anzuordnen, wenn eine in den §§ 11, 12 oder 13 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung vorliegt, der Täter jedoch nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(2) Würde die Abführung des Mehrerlöses eine unbillige Härte bedeuten, so kann sie auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Betrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt werden, wenn die Zuwiderhandlung verjährt ist.

§ 29

Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn angeordnet werden, wenn sein Rückforderungsanspruch gegen den Täter begründet erscheint.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß der zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt oder

der Geschädigte aus dem bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die §§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der §§ 405 Satz 1, 406 a Absatz 3 und 406 c Absatz 2.

§ 30

Verfahren bei selbständiger Abführung des Mehrerlöses

(1) Kann ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden, so kann die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 28 oder 29 vorliegen.

(2) Ist eine nach diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen worden, so kann die Abführung des Mehrerlöses gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes und, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese selbständig angeordnet werden, wenn ihnen der Mehrerlös zugeflossen ist.

§ 31

Form der Entscheidung

(1) Im Strafverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses durch Urteil auszusprechen. Auf selbständige Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Bescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften für das Verfahren

§ 32

Strafverfahren

Im Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Ersten Abschnittes sind die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde (§ 30), die Nebenklage (§ 31) und die Akteneinsicht (§ 33) entsprechend anzuwenden.

§ 33

Unterwerfung

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

(1) Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78), die in Gesetzen, Verordnungen oder schriftlichen Verfügungen enthalten sind, gelten als Verweisungen auf diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, durch welche die entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 ersetzt worden sind.

(2) Verweisen Vorschriften oder schriftliche Verfügungen der in den §§ 17 oder 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 bezeichneten Art auf dessen Strafbestimmungen oder auf die nach § 102 des genannten Gesetzes außer Kraft getretenen Vorschriften, so gelten solche Verweisungen als ausdrückliche Verweisungen im Sinne der §§ 10 Absatz 2 oder 11 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(3) Soweit eine Verweisung gemäß § 104 Absatz 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 nicht erforderlich war, bewendet es hierbei. Die Tat wird mit dieser Maßgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet.

§ 35

Rückwirkende Kraft des Gesetzes

Bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Entscheidung über Verstöße gegen das Wirtschaftstrafgesetz vom 26. Juli 1949 ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit es für den Täter günstiger ist.

§ 36

Zuständiges Gericht

(1) Ist zur Entscheidung über Verstöße gegen dieses Gesetz das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitze des Landgerichts. Die oberste Justizbehörde des Landes kann ein Amtsgericht für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Ist zur Entscheidung über Verstöße gegen dieses Gesetz die Strafkammer des Landgerichts sachlich zuständig, so kann die oberste Justizbehörde eine Strafkammer für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

§ 36 a

Besondere Zuständigkeit
bei Preisverstößen im Seeverkehr

Bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 11 bis 13, die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 37

Ergänzung von Gesetzen

Das Preisgesetz vom wird wie folgt ergänzt:

Hinter § . . . wird folgender § . . . a eingefügt:

„§ . . . a

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Verfügungen können nach § 11 des Gesetzes über das Wirtschaftsstrafrecht geahndet werden.“

§ 38

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) — WStG — tritt, nachdem es durch Gesetz vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) verlängert worden ist, am 31. März 1951 außer Kraft. Daher muß das von ihm behandelte Gebiet gesetzgeberisch neu geregelt werden.

Das auslaufende WStG enthält neben den materiellen Strafbestimmungen auch allgemeine Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und über das Verfahren. Im Gegensatz hierzu hält sich der Entwurf im Rahmen eines üblichen Nebenstrafgesetzes. Es wird hinsichtlich des Allgemeinen Teils der Ordnungswidrigkeiten und des Verfahrens durch den gesondert vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG-Entwurf) ergänzt. Die Gründe für die Teilung der bisher im WStG gemeinsam behandelten Materie sind in der Begründung des OWG-Entwurfs dargelegt.

Das Wirtschaftsstrafrecht als Sonderrecht reicht in die Zeit des ersten Weltkrieges zurück. Es erlangte vor und während der Inflationszeit erhöhte Bedeutung und trat dann mit zunehmender Stabilisierung der Wirtschaft in den Hintergrund. Die Entwicklung nach 1933 führte zu einer schärferen Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte und damit zu einer sich mit der Zeit immer mehr steigernden staatlichen Kontrolle. Hierdurch bedingt wurden in zunehmendem Maße Vorschriften erforderlich, deren Mißachtung strafrechtlich geahndet wurde. Der Ausbruch des Krieges und die dadurch bewirkte Verknappung der Güter führte zu weiteren Verschärfungen. Nach der Kapitulation mußten wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage Deutschlands diese auf Kriegzeiten zugeschnittenen Maßnahmen beibehalten werden.

Die wichtigsten Gesetze, in denen sich nach 1933 diese Entwicklung spiegelte, sind:

- Verordnung über den Warenverkehr
vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816)
- Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften
vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999)
- Kriegswirtschaftsverordnung
vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609)
- Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse
vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610)

Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs

vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3).

Gesetz gegen Kompensationen

vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 116)

Gesetz gegen Preistreiberei

vom 28. Januar 1949 (WiGBl. S. 11)

Kontrollratsgesetz Nr. 50

vom 20. März 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 14 S. 266).

Mit der Währungsreform trat eine Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Dennoch erforderte die Unübersichtlichkeit der Rechtslage auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts eine gesetzgeberische Lösung, die diese Zersplitterung beseitigte. Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wurde daher das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 erlassen, das am 1. Oktober 1949 in Kraft trat. Die alten Gesetze auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts wurden zum größten Teil außer Kraft gesetzt (§ 102 WStG). Die in das Gesetz aufgenommenen Straftatbestände entsprechen zum Teil Tatbeständen der aufgehobenen Gesetze. Der damaligen Versorgungslage — insbesondere auf dem Lebensmittelmarkt — entsprechend ging das Gesetz von dem Bestehen einer Zwangsbewirtschaftung aus.

II.

Zahlreiche Tatbestände des WStG haben nur geringe praktische Bedeutung erlangt, da dieses Gesetz in einem Zeitpunkt in Kraft trat, in welchem die mit dem Kriegsausbruch begonnene Entwicklung durch die Auswirkungen der Währungsreform und der Marshall-Plan-Hilfe abgeschlossen war. Die Zwangsbewirtschaftung wurde nahezu vollständig abgebaut. Das Wirtschaftsstrafrecht war daher der neuen Lage anzupassen.

Für die Reformarbeiten ist zunächst die Frage entscheidend, welche Tatbestände beibehalten werden müssen, um eine funktionierende soziale Marktwirtschaft zu gewährleisten. Weiterhin muß das Gesetz aber auch geeignet sein, plötzlichen Verschärfungen der wirtschaftlichen Lage, die bei der teilweisen Abhängigkeit des deutschen Marktes vom Weltmarkt unvorhergesehen auftreten können, zu begegnen. Die Entwicklung in den Monaten nach der Korea-Krise hat bewiesen, wie empfindlich ein Wirtschaftssystem auf Einwirkungen von außen reagieren kann, insbesondere, wenn die Wirtschaft und der Verbraucherkreis die notwendige Disziplin nicht einhalten. Ferner wird zu beachten sein, daß

eine zu starke Zurückhaltung in der Aufnahme von Straftatbeständen leicht den Keim für eine erneute Zersplitterung der Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts legt und damit die durch das bestehende WStG herbeigeführte Rechtsvereinheitlichung wieder gefährdet. Dies gilt insbesondere für die Blankettvorschriften (§§ 10, 11, 17 des Entwurfs), die gerade vermeiden sollen, daß Gesetze auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet unterschiedliche Straftatbestände und Strafanordnungen vorsehen.

Der Entwurf trägt diesen Überlegungen Rechnung. Von den Tatbeständen des geltenden WStG wurden im wesentlichen nur diejenigen ausgeschieden, die ein Bezugscheinsystem voraussetzen.

Da sich auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts eine umfangreiche Rechtsprechung zu den einzelnen Tatbeständen bereits entwickelt hat und die Vorschriften sich in der Praxis bewährt haben, sind sachliche Änderungen nach Möglichkeit vermieden worden.

Bei wörtlicher Übernahme von Vorschriften des WStG ist von einer Begründung abgesehen worden, da insoweit auf die Begründung zum WStG verwiesen werden kann.

III.

Die ersten drei Abschnitte des Gesetzentwurfs enthalten die sachlichrechtlichen Vorschriften über die Ahndung von Wirtschaftsverstößen. In ihrer Unterteilung entsprechen diese Abschnitte der Dreiteilung, die sich aus dem Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem OWG-Entwurf ergibt:

1. Die Tatbestände des ersten Abschnittes werden als so schwerwiegend angesehen, daß Verstöße gegen sie als kriminelles Unrecht nur mit Strafe geahndet werden können (Straftaten). Ihre rechtliche Behandlung ergibt sich somit aus dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung, soweit nicht in dem Entwurf Sonderbestimmungen vorgesehen sind (vgl. §§ 4 bis 6, § 32 und die Vorschriften über die Nebenfolgen).
2. Die Tatbestände des zweiten Abschnittes können — je nach Lage des Einzelfalles — entweder Kriminal- oder Verwaltungsdelikt sein. Eine Zuwiderhandlung ist also mit „Strafe oder Geldbuße“ zu ahnden (Mischtatbestand). Hierzu sind § 1 Absatz 2 OWG-Entwurf und die Begründung zu dieser Vorschrift zu vergleichen.
3. Die Tatbestände des dritten Abschnittes stellen sich als reines Verwaltungsunrecht dar (Ordnungswidrigkeiten). Die rechtliche Behandlung dieser Tatbestände ergibt sich aus dem OWG-Entwurf. Es sind jedoch gewisse Abweichungen zu vermerken (vgl. §§ 14 und 18 des Entwurfs).

Der vierte Abschnitt enthält die für Wirtschaftsdelikte vorgesehenen Nebenfolgen. Sie werden noch

ergänzt durch die Einziehungsvorschriften des OWG-Entwurfs (§§ 15 bis 23), die gemäß § 5 des Entwurfs auch auf die reinen Straftaten des ersten Abschnittes anzuwenden sind.

Der fünfte Abschnitt regelt Besonderheiten des Verfahrensrechts in Wirtschaftsstraf- und Bußgeldsachen, der sechste Abschnitt die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt

Straftaten

Zu § 1

Gefährdung der Bedarfsdeckung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 WStG. Obwohl diese Bestimmung ursprünglich als Kriegsmaßnahme erlassen worden ist, ist ihre Beibehaltung auch heute noch überwiegend gefordert worden. Auch bei einer normalen Wirtschaftslage ist es z. B. denkbar, daß in Zeiten politischer Spannungen durch Sabotagemaßnahmen lebenswichtige Gegenstände vernichtet werden, um die Bedarfsdeckung zu gefährden. Ebenso können spekulative Überlegungen zu derart schwerwiegenden Verstößen führen.

Die Gefängnisstrafe ist für diesen Tatbestand obligatorisch. In Absatz 3 ist für den Fall der Bereicherungsabsicht die bisher in § 26 Absatz 2 WStG vorgesehene zusätzliche Geldstrafe zwingend vorgeschrieben. Die Möglichkeit, in schweren Fällen die Strafe zu verschärfen (§ 25 WStG), ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. Es erscheint ausreichend, daß die im Rückfall begangenen Verstöße angemessen — gegebenenfalls mit Zuchthaus — nach § 20 a StGB geahndet werden können.

Zu § 2

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

Diese Vorschrift lehnt sich an § 4 WStG an. Sie dient dazu, die Lücke des allgemeinen Strafrechts zum Schutze gegen Verfehlungen der dort aufgeführten Personengruppen zu schließen. Die Fassung des Entwurfs enthält gegenüber § 4 WStG erhebliche Änderungen.

Die alte Fassung wurde zunächst gegenüber § 4 WStG insoweit eingeschränkt, als jetzt die wirtschaftlichen Gebiete im einzelnen ausschließend aufgeführt sind, auf die sich die Vorschriften, deren Verletzung durch die Verwaltungsangehörigen strafbar sein soll, beziehen müssen. Diese Abgrenzung entspricht dem Rahmen des Gesetzes.

Die Neufassung wurde andererseits insoweit erweitert, als neben der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung auch noch der Warenverkehr mit den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes einbezogen worden ist. Hierdurch wird der Außen- und Interzonenhandel, der im wesentlichen durch das Gesetz Nr. 33 der AHK (Amtsbl. S. 514) geregelt ist, im Rahmen des § 2 mit strafrechtlichem Schutz versehen. Dies war notwendig, weil die Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 33 der AHK (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 33 der AHK in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes Nr. 14 der AHK) nicht alle Verstöße, die durch Pflichtverletzungen von Verwaltungsangehörigen begangen werden können, erfassen.

Das Zusammentreffen des § 2 mit den Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 33 der AHK bietet keine Schwierigkeiten, da letztere als Besatzungsrecht den Vorrang haben. Eine ähnliche Lage hatte bisher für das Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 zum WStG bestanden, ohne daß rechtliche Schwierigkeiten insoweit aufgetreten sind.

Der Ausdruck „Bewirtschaftung“ wurde beibehalten, da sich in der Praxis mit diesem Begriff eine feste Vorstellung verknüpft. Jede Umschreibung dieses Wortes würde Gefahr laufen, unvollkommen zu sein. Der Klarstellung halber wurde neben der „Bewirtschaftung“ noch ausdrücklich die „Erzeugung“ aufgeführt.

Wie im bisherigen Recht sollen neben den Verwaltungsangehörigen auch die Helfer die erhöhte strafrechtliche Verantwortung tragen. Gegenüber der Fassung des § 4 erschien es jedoch wünschenswert, den Begriff „Helfer“ einzuschränken. Deshalb wurden die Worte „bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben“ hinzugefügt. Nur der Helfer, der in Ausübung übertragener hoheitlicher Befugnisse handelt, gehört zu dem Personenkreis des § 2.

Die Aufzählung der Bescheinigungen ist dem § 8 (entsprechend § 7 WStG) angeglichen worden, da es sich hier um einen Paralleltatbestand zu der Erschleichung handelt. § 4 Absatz 2 Nr. 2 WStG ist gegenstandslos geworden, so daß sich eine Übernahme in den Entwurf erübrigte.

Der besseren Übersicht wegen ist Absatz 1 in zwei Sätze geteilt worden. Dem zweiten Satz kommt besondere Bedeutung zu, da er die Abgrenzung auch für andere Strafbestimmungen des Entwurfs enthält (vgl. §§ 8, 16).

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 2 WStG mit der Einschränkung, daß nur Sachverständige, die Gutachten auf den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sachgebieten wider besseres Wissen abgeben, bestraft werden. Weiterhin wird klargestellt, daß nur ein Sachverständigengutachten geschützt wird, das ent-

weder für eine Amtsstelle abgegeben wird oder zur Vorlage bei einer Amtsstelle bestimmt ist.

Zu § 3

Zuwiderhandlungen gegen Berufsverbot oder Betriebsschließung

Diese Vorschrift entspricht § 5 WStG. Um die Ausdrucksweise dem Strafgesetzbuch anzupassen, sind die Worte „vorgeschobene Person“ entsprechend § 42 I StGB ersetzt worden durch die rechtlich schärfere Fassung: „von seinen Weisungen abhängige Person“.

Abweichend von § 5 Absatz 2 WStG ist in Absatz 2 der Täterkreis auf diejenigen beschränkt, die für die in Absatz 1 erwähnten Personen handeln. Es wäre überspitzt und jedenfalls bei der heutigen Wirtschaftslage ungerechtfertigt, diejenigen, die in Kenntnis des Berufsverbots oder der Betriebsschließung mit dem Verurteilten ein Geschäft abschließen, zu bestrafen.

Zu § 4

Geldstrafe

Die Höhe der Geldstrafe gleicht derjenigen im WStG (§ 26). Da sie von dem Höchstbetrag der Geldstrafe im allgemeinen Strafrecht (§ 27 StGB) abweicht, mußte sie ausdrücklich bestimmt werden.

Zu § 5

Einziehung

Die Einziehungsvorschriften des OWG-Entwurfs (§§ 15 bis 23) sollen auch für Straftaten entsprechend gelten. Eine derartige Bestimmung war erforderlich, da die Einziehungsbestimmungen des OWG-Entwurfs nur für Ordnungswidrigkeiten und Mischtatbestände — wie sie im zweiten und dritten Abschnitt des Entwurfs des WStG geregelt sind — unmittelbar anzuwenden sind.

Im Ergebnis gleicht sich der Entwurf durch diese Bestimmung der Regelung des WStG an, nach welcher entsprechende Einziehungsvorschriften auch auf reine Straftaten anzuwenden sind.

Zu § 6

Irrtum

Entsprechend der Regelung im WStG (§ 31) sind auch für reine Straftaten die Vorschriften über den Rechtsirrtum anzuwenden. Auch hier findet sich — wie bei den Einziehungsvorschriften — die entsprechende Vorschrift in § 4 des OWG-Entwurfs. Sie mußte aus denselben Gründen, die zu § 5 aufgeführt sind, für den ersten Abschnitt des Entwurfs eines neuen WStG nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Zweiter Abschnitt

Zuwiderhandlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können

Zu § 7

Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Diese Vorschrift leitet den Abschnitt ein, der die Mischtatbestände enthält. Sie grenzt Straftat und Ordnungswidrigkeit voneinander ab (vgl. § 2 OWG-Entwurf) und entspricht § 6 Absatz 2 WStG. Die Abgrenzungsbestimmung wurde bewußt nicht neu gefaßt, da die Gerichte und Verwaltungsbehörden mit § 6 WStG gut gearbeitet haben und sich eine Rechtsprechung auf diesem Gebiet bereits entwickelt hat.

Zu § 8

Erschleichung von Berechtigungen

Diese Vorschrift entspricht § 7 WStG. Die Anwendungsbereiche wurden jedoch entsprechend § 2 abgegrenzt.

Zu § 9

Ungerechtfertigte Bevorzugung durch Gewerbetreibende

Diese Vorschrift entspricht § 15 WStG. In Anbetracht der gefestigten Währungsverhältnisse erschien ein grundsätzliches Verbot von Kompensationen nicht angemessen, da es die wirtschaftliche Freizügigkeit zu stark beschränken würde. Ein Tauschgeschäft soll deshalb nur dann strafbar sein, wenn es unter Ausnutzung einer Mangellage von lebenswichtigen Waren oder Leistungen erfolgt. Entgegen den Regelungen in den §§ 11 bis 13 sind hier von dem Verbot nur bewegliche Sachen (Waren) und Leistungen betroffen. Erforderlich ist, daß innerhalb des Bundesgebietes kompensiert wird. Tauschgeschäfte mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes sind unter devisarechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Absatz 3 war im Hinblick auf den geänderten staatsrechtlichen Aufbau neu zu fassen. Die bisher vorgesehene „öffentliche Bekanntmachung“ entsprach einer Rechtsverordnung, so daß insoweit sachlich nichts geändert wurde. Ob eine derartige Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wird von Fall zu Fall unterschiedlich zu beantworten sein; die Entscheidung richtet sich nach Verfassungsrecht.

Zu § 10

Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften

Diese Vorschrift entspricht § 17 WStG. Sie ist erweitert worden um das Gebiet der Regelung des

Warenverkehrs mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, um eine Zersplitterung der Straftatbestände und der Strafandrohungen zu verhindern. Ein Zusammentreffen mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 33 der AHK ist nicht möglich, da eine Ahndung nach § 10 nur möglich ist, wenn das ermächtigende Gesetz und die Vorschrift oder Verfügung selber auf § 10 verweisen (vgl. Absatz 2). Im übrigen soll die Neufassung nur einer sprachlichen Verbesserung dienen.

Absatz 2 enthält gegenüber § 17 WStG eine bedeutungsvolle Änderung. Während bisher nur die Vorschrift oder schriftliche Verfügung „auf die Strafbestimmungen“ des WStG zu verweisen brauchte, ist es jetzt notwendig, daß auch das Gesetz, auf welchem die Vorschrift oder Verfügung beruht, eine derartige Verweisung ausspricht. Durch diese Änderung soll einmal den Erfordernissen des Artikels 80 GG genügt werden, nach welchem die Ermächtigungen ihrem „Ausmaß“ nach im Gesetz bestimmt sein müssen. Ferner soll nicht der Exekutive die Entscheidung über die für die Ahndbarkeit wesentliche Vorfrage überlassen bleiben, ob diejenigen Gesetze, die zum Erlaß von Vorschriften und Verfügungen ermächtigen, unter die im § 10 aufgeführten Gebiete fallen. Der Gesetzgeber muß nunmehr bei der Verabschiedung eines Gesetzes klar erkennbar machen, ob er die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Vorschriften oder Verfügungen unter den Strafschutz des § 10 stellen will.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden einschlägigen Gesetze müssen daher in der Art, wie es in den Übergangsbestimmungen (§ 37) für das Preisrecht geschehen ist, ergänzt werden.

Eine weitere Abweichung von § 17 WStG besteht darin, daß jetzt ausdrücklich auf § 10 verwiesen werden muß. Auch diese Regelung dient der Rechtsklarheit. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften und Verfügungen, die gewöhnlich nur ganz allgemein auf das WStG verweisen, ist in § 34 Absatz 2 bestimmt, daß dies als eine „ausdrückliche“ Verweisung im Sinne des § 10 anzusehen ist.

Wie § 37 des Entwurfs erkennen läßt, genügt es, wenn das ermächtigende Gesetz oder die Verfügung auf § 10 verweist. Denn mit der Verweisung auf die Vorschrift im ganzen ist dem Erfordernis des Absatzes 2, daß auf den die Sanktionsmöglichkeit begründenden Absatz 1 verwiesen werden muß, Genüge getan.

Zu § 11

Verstoß gegen Preisvorschriften

Diese Vorschrift entspricht § 18 WStG und ist in Anlehnung an § 10 neu gefaßt worden. Auch

hier muß das ermächtigende Gesetz ausdrücklich auf § 11 verweisen; insoweit kann auf die Begründung zu § 10 Absatz 2 verwiesen werden. Für das geltende Preisrecht wird die Verweisung in dem ermächtigenden Gesetz durch § 37 des Entwurfs sichergestellt.

Zu § 12

Preistreiberei

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 19 WStG. Die bisherige Fassung ist insoweit erweitert worden, als auch die fahrlässige Begehung geahndet werden kann.

Zu § 13

Preistreibende Machenschaften

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 20 WStG. In Ziffer 2 ist jedoch das Wort „Warenverkehr“ ersetzt worden durch „wirtschaftlichen Verkehr“. Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, daß unter § 13 — ebenso wie in den §§ 11 und 12 — auch Grundstücke fallen können („Güter“), so daß der Ausdruck „Warenverkehr“ zu eng war.

Zu § 14

Strafe und Geldbuße

Für den zweiten Abschnitt war eine besondere Bestimmung der Straf- bzw. Geldbuße erforderlich. Die Höhe der Geldstrafe entspricht § 4 des Entwurfs. Die Höhe der Geldbuße ist entsprechend § 29 WStG auf 100 000 Deutsche Mark begrenzt worden.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 15

Verletzung der Aufsichtspflicht

Diese Vorschrift entspricht § 23 WStG, ist aber der Klarheit wegen neu gefaßt worden.

Während bisher nach dem Wortlaut der Bestimmung die in dem Betrieb begangene Zuwiderhandlung in subjektiver und objektiver Hinsicht den Tatbestand erfüllen mußte, so steht jetzt durch die Fassung „mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen“ fest, daß nur der äußere Tatbestand vorzuliegen braucht. Dies entspricht der Auslegung, die in § 23 WStG bereits überwiegend gegeben wurde.

Der Begriff „Handelsgesellschaft“ ist ersetzt worden durch „Personengesellschaft des Handelsrechts“, da juristische Personen und Handelsgesellschaften keine Gegensätze sind. Entsprechend dem Grundgedanken des § 31 BGB wird der verfassungsmäßig berufene Vertreter der juristischen Person für die Handlungen verantwortlich gemacht.

Im übrigen ist die für den Inhaber, Leiter oder gesetzlichen Vertreter besonders belastende Umkehrung der Beweislast hinsichtlich der Verletzung der Aufsichtspflicht beseitigt worden. Die verletzte Aufsichtspflicht muß für den im Betrieb begangenen Verstoß ursächlich geworden sein.

§ 30 Absatz 2 des Entwurfs sichert auch für den Fall, daß eine Aufsichtspflichtverletzung nicht nachgewiesen werden kann, die Abführung des dem Betrieb zugeflossenen Mehrerlöses.

Zu § 16

Verletzung der Buchführungspflicht

Diese Vorschrift schränkt den ihr entsprechenden § 21 WStG erheblich ein, da nur noch Verletzungen der Buchführungspflicht auf den abgegrenzten Gebieten des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs geahndet werden können. Dadurch gliedert sich diese Vorschrift in den Rahmen des Wirtschaftsstrafrechts ein und greift nicht mehr wie bisher z. B. in das steuerliche Gebiet über. Wegen der Konkurrenz mit dem Gesetz Nr. 14 der AHK (Artikel 3 Nr. 6) vgl. die Begründung zu § 2 des Entwurfs.

Durch die Neufassung soll u. a. klargestellt werden, daß mit dem Oberbegriff „Unterlagen“ außer den Geschäftspapieren auch die Bücher und Aufzeichnungen erfaßt werden. Nur die „vorzeitige“ Vernichtung ist gemäß Ziffer 2 untersagt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Verstoß nur vorliegt, wenn entgegen einer Verpflichtung zur Aufbewahrung die Unterlagen vernichtet werden.

Die Schuld des Täters muß sich sowohl in den Fällen der Ziffer 1 (Unterlassungsdelikt) als auch in denen der Ziffer 2 (Handlungsdelikt) auf die Kenntnis von der Bedeutung der Unterlagen erstrecken.

Im Gegensatz zum WStG ist jetzt die Verletzung der Buchführungspflicht reine Ordnungswidrigkeit und nicht mehr Mischtatbestand. Maßgeblich für diese abweichende Eingliederung war die Auffassung, daß es sich hier regelmäßig um die Verletzung von Verwaltungsnormen ohne kriminellen Gehalt handelt.

Absatz 2 des § 21 WStG (Geschäfte ohne Rechnung) wurde nicht übernommen, da er übersteigerte Anforderungen stellt und vermieden werden muß, Tatbestände zu schaffen, deren Nichteinhaltung allzu häufig ist.

Zu § 17

Verstoß gegen Meldevorschriften

Die Verletzung von Meldevorschriften auf den in diesem Gesetz behandelten Gebieten ist jetzt allgemein unter Bußgeldandrohung gestellt worden. Das WStG sah eine Ahndung bisher nur bei Miß-

achtung von Meldepflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft vor (§ 16 Absatz 1 Ziffer 2). Ähnlich der Regelung in den §§ 10 und 11 ist ein Verstoß nur dann zu ahnden, wenn die Rechtsvorschrift, welche die Meldepflicht begründet, ausdrücklich auf § 17 verweist. Insoweit wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 2 verwiesen.

Verstöße gegen Meldepflichten sind Verwaltungsunrecht. Bei der Bedeutung dieser Vorschrift erschien eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 000 Deutsche Mark angemessen. Nur in besonders schweren Fällen kann die Geldbuße auf 100 000 Deutsche Mark erhöht werden.

Wünschenswert wäre es, wenn auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, die Meldepflichten vorsehen, die bisher noch bestehenden Strafanordnungen dem § 17 des Entwurfs angleichen würden. Dies gilt insbesondere von § 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723). Wegen der weittragenden Bedeutung dieser Verordnung dürfte eine Anpassung jedoch erst nach gründlicher Vorbereitung möglich sein.

Zu § 18

Verjährung

Während § 14 OWG-Entwurf für den Regelfall vorsieht, daß die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in 6 Monaten verjährt, ist wegen der besonderen Umstände, die auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts bestehen, die in § 30 WStG vorgesehene Verjährungsfrist von 2 Jahren beibehalten worden. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind häufig erst lange Zeit nach der Begehung erkennbar, so daß sich die längere Verjährungsfrist rechtfertigt. Die Verjährung gewinnt an Bedeutung, da auch die Einziehung (§ 15 Absatz 4 OWG-Entwurf) und die Abführung des Mehrerlöses (§ 28 Absatz 4) dieser Verjährungsfrist unterliegen.

Vierter Abschnitt

Nebenfolgen

1. Berufsverbot

Zu § 19

Anordnung des Berufsverbots

Diese Vorschrift lehnt sich an § 33 WStG an.

Absatz 2 enthält gegenüber der bisherigen Regelung eine wesentliche Erweiterung.

Das Berufsverbot stellt ein besonders geeignetes Mittel dar, um den Täter bei schweren Wirtschafts-

verstößen auf seinem Betätigungsfeld zu treffen und ihm eine weitere Gefährdung der Allgemeinheit unmöglich zu machen. Die Praxis der Gerichte hat gezeigt, daß von der Möglichkeit, das Berufsverbot zu verhängen, nur zögernd Gebrauch gemacht worden ist. Um bei schwerwiegenden Wirtschaftsvergehen die Ausschaltung des Täters aus dem Wirtschaftsleben sicherzustellen, soll das Berufsverbot unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Nebenfolge werden. Durch die Beschränkung auf Fälle, in denen der Täter gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt und wegen des Wirtschaftsverstoßes eine Einzelstrafe von mindestens sechs Monaten Gefängnis verwirkt hat, werden hiervon nur solche Straftaten erfaßt, die wegen der Schwere der Tat und der verwerflichen Gesinnung des Täters das Wohl der Allgemeinheit in erheblichem Umfang beeinträchtigt haben.

Um das Gesetz möglichst aus sich selbst verständlich zu machen, ist die in § 33 Absatz 3 WStG vorgenommene Verweisung auf § 42 I StGB durch Neubildung der Absätze 4 und 5 ersetzt worden. Dabei wurden die Unklarheiten, die in § 42 I StGB enthalten sind, vermieden und der Widerruf der Aufhebung des Berufsverbotes mit Rücksicht auf ihre einschneidende Wirkung an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Im Gegensatz zu dem Bewirtschaftungsnotgesetz und dem WStG kann ein Treuhänder zur Fortführung des Betriebes nicht mehr eingesetzt werden. Auf diese Möglichkeit konnte verzichtet werden, da sie bisher nicht praktisch geworden ist. Die Regelung des WStG war aber auch deshalb nicht brauchbar, weil sie die Einsetzung eines Treuhänders ermöglichte, ohne seine Rechte und Pflichten abzugrenzen. Hierzu wären umfangreiche Vorschriften erforderlich. Ihre Aufnahme in den Entwurf ist nicht angebracht, weil dadurch das nur strafrechtlichen Zwecken dienende Gesetz zu sehr mit zivilrechtlichen Bestimmungen belastet worden wäre. Schließlich war für den Verzicht auf die Möglichkeit, einen Treuhänder zu bestellen, noch folgende Erwägung maßgebend: Nach dem WStG ist die Anordnung der Treuhänderschaft ausschließlich nach Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses zu beurteilen (Amtliche Begründung zu § 33 WStG). Sie stellt ihrem Wesen nach einen Eingriff in das Vermögen des Täters dar, wenn sie gegen seinen Willen erfolgt. Die strafrechtliche Nebenfolge der Verurteilung erschöpft sich jedoch in dem Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung. Die zwangsweise Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder führt deshalb zu einer weiteren, aus strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht gebotenen Maßnahme gegen den Täter.

Zu § 20

Vorläufige Anordnung des Berufsverbots

Diese Vorschrift lehnt sich an § 64 WStG an. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist durch die des erkennenden Gerichts ersetzt worden, da im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens die einschneidende Maßnahme des vorläufigen Berufsverbots dem Gericht vorzubehalten ist, das auch in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Um den noch nicht überführten Täter vor unangemessenen Nachteilen zu schützen, wird die Bestellung eines Verwalters auf seinen Antrag zugelassen. Bis zur Rechtskraft des Urteils nimmt der Verwalter die Vermögensinteressen des Täters durch Fortführung des Betriebes, eines selbständigen Teils des Betriebes oder einzelner Geschäftsangelegenheiten wahr. Der Verwalter hat die Rechtsstellung eines Vermögenspflegers. Er ist wie jeder Pfleger nach bürgerlichem Recht an Weisungen des Pflegebefohlenen nicht gebunden. Der Beschuldigte kann die Tätigkeit des Verwalters, soweit das vorläufige Berufsverbot reicht, nicht durch eigene Rechtshandlungen lahmlegen, da nach § 3 Absatz 1 des Entwurfs die Ausübung auch der nur vorläufig untersagten Betätigung oder Betriebsführung mit Strafe bedroht ist und dem Verbot widersprechende Rechtsgeschäfte nichtig sind (§ 134 BGB).

2. Betriebseinschränkungen

Zu § 21

Anordnung von Betriebseinschränkungen

Während das WStG als zulässige Maßnahme gegen den Betrieb als solchen die Betriebsschließung in den Vordergrund stellte und die Betriebseinschränkungen nur unzulänglich regelte, führt der Entwurf nunmehr die Unterscheidung zwischen Betriebsschließung und Betriebseinschränkung folgerichtig durch und faßt sie unter dem einheitlichen Begriff „Betriebseinschränkung“ zusammen, wodurch zugleich ein Anreiz geboten werden soll, in geeigneten Fällen gerade auch von der bloßen Betriebseinschränkung Gebrauch zu machen.

Im Gegensatz zu § 34 WStG ist eine Betriebsschließung auf Zeit nicht mehr vorgesehen, da die Durchführung einer zeitigen Betriebsschließung auf so erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt, daß ihre Zulassung nicht verantwortet werden kann. Die Betriebsschließung wird eine nachhaltige Wirkung nur erzielen können, wenn sie auf Dauer angeordnet wird, damit der Betrieb im Bewußtsein der Bevölkerung, insbesondere seiner bisherigen Kundschaft, in Vergessenheit gerät. Bei dieser Sachlage würde die Folge auch der zeitigen Be-

triebsschließung die Abwicklung sein müssen. Denn eine Aufrechterhaltung der Betriebseinrichtungen wäre regelmäßig mit so erheblichen Kosten verbunden, daß die vorhandenen Aktivwerte voraussichtlich sehr bald aufgezehrt sein würden. Hinzu kommt, daß die von der Verwaltungsbehörde zu treffenden Abwicklungsmaßnahmen (§ 24) bei nur zeitiger Betriebsschließung in besonderem Maße die Gefahr von Regreßklagen des Betroffenen begründen würden.

Die Voraussetzungen der aus diesen Erwägungen nur noch vorgesehenen dauernden Betriebsschließung wurden ebenso wie die Voraussetzungen der Betriebseinschränkung aus rechtsstaatlichen Gründen verschärft. Derartige Maßnahmen sind nur noch zulässig, wenn die Straftat im Betrieb begangen worden und zu besorgen ist, daß der äußere Tatbestand weiterer Wirtschaftsverstöße in dem Betrieb verwirklicht werden wird.

Die Möglichkeit der Zwangsverpachtung ist nicht mehr aufgenommen, weil sie dem Sinne der Betriebsschließung widerspricht. Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzes soll die Betriebsschließung nur ausgesprochen werden, wenn der Betrieb als solcher wegen seiner Organisation, seiner Lage, seines Gegenstandes oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellt. Eine Zwangsverpachtung kann aber eine solche Gefahr nicht beseitigen, da sie nicht den gefährlichen Betrieb umgestaltet, sondern lediglich den Betriebsinhaber durch einen Pächter ersetzt.

Wie bei dem Berufsverbot ist in Absatz 3 auch bei den Betriebseinschränkungen die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung entsprechend § 42 I StGB vorgesehen. Dadurch wird zugleich das Fehlen einer Vorschrift über die zeitige Betriebsschließung hinreichend ausgeglichen.

Zu § 22

Vorläufige Anordnung von Betriebseinschränkungen

Diese Vorschrift entspricht § 20 des Entwurfs. Allerdings wird in Absatz 2 die Anordnung einer Verwaltung nur zugelassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß in dem Betrieb weitere mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begangen werden. Diese Einschränkung soll sicherstellen, daß die vorläufige Fortführung von Betrieben unterbleibt, die als solche eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit bilden.

Die Bezugnahme auf § 20 des Entwurfs deckt begrifflich auch die in § 20 Absatz 1 Satz 4 bezogenen Vorschriften des § 19 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1. Da letztere jedoch nur die Wirkungen des endgültigen Berufsverbots und die Möglichkeiten seiner vorzeitigen Aufhebung betreffen, sind sie hier nicht unmittelbar anzuwenden. Sie

müssen vielmehr durch die entsprechenden Vorschriften der §§ 23 Absätze 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 für die Betriebseinschränkungen ersetzt werden. Da jedoch diese Auslegung des § 22 selbstverständlich erscheint, sind die bezeichneten Vorschriften im Interesse einer sprachlichen Vereinfachung nicht ausdrücklich erwähnt worden.

Zu § 23

Wirkung der Betriebseinschränkungen

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 35 WStG. Die Wirkung der Betriebseinschränkung wurde jedoch gegenüber der Wirkung der Betriebs-schließung schärfer herausgearbeitet.

Zu § 24

Durchführung der Betriebseinschränkungen

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 36 WStG. Die Möglichkeit der Abwicklung ist auf den Fall der Betriebs-schließung oder der Betriebs-einschränkung, die einen selbständigen Teil des Betriebs betrifft, beschränkt worden.

Zu § 25

Auflösung von Verträgen

Absatz 1 enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber § 37 WStG.

Absatz 2 begründet eine selbständige Schadensersatzpflicht des Betriebsinhabers, wenn infolge der Betriebseinschränkung eine vorzeitige Kündigung ausgesprochen werden mußte.

Zu § 26

Verfahren gegen Abwesende

Keine sachlichen Änderungen gegenüber § 38 WStG. Da die Möglichkeit der Zwangsverpachtung in § 21 des Entwurfs nicht mehr vorgesehen ist, war sie auch hier zu streichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Zu § 27

Im Gegensatz zu der entsprechenden Vorschrift im WStG (§ 53) sollen verhängte Geldbußen nicht mehr öffentlich bekanntgemacht werden können. Solche Bekanntmachungen enthalten stets eine herabsetzende Anprangerung des Betroffenen. Eine derartige Einbuße an persönlicher Ehre steht jedoch in keinem Verhältnis zu dem Unrechtsgehalt einer Ordnungswidrigkeit, so daß der Entwurf die öffentliche Bekanntmachung insoweit ausgeschlossen hat.

Die Neufassung des Absatzes 1 soll klarstellen, daß sowohl eine Verurteilung als auch die Anord-

nung der Maßnahmen nach §§ 19 und 21 allein öffentlich bekanntgemacht werden können. Die bisherige Fassung war mißdeutbar.

4. Abführung des Mehrerlöses

Zu § 28

Begriff des Mehrerlöses

Absatz 1 Satz 1 entspricht sachlich § 49 Absatz 1 WStG. Die sprachlichen Abweichungen sind darauf zurückzuführen, daß die Neufassung sowohl das Straf- als auch das Bußgeldverfahren erfaßt. Satz 2 besagt, daß die Abführung auch dann stets anzuordnen ist, wenn der Täter, z. B. infolge eines Rechtsirrtums, nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann, z. B. weil dem Täter ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht oder die Tat amnestiert wird. Gericht oder Verwaltungsbehörde können somit in diesen Fällen die Abführung des Mehrerlöses anordnen, selbst wenn das Verfahren eingestellt oder der Täter im Gerichtsverfahren freigesprochen wird. Dies war nach dem WStG nicht möglich; es bedurfte in diesen Fällen vielmehr eines nachträglichen selbständigen Verfahrens nach § 51 WStG. Der weitere Unterschied zum WStG besteht darin, daß die nachträgliche Anordnung einer Mehrerlösabführung unzulässig ist, wenn ein Gerichts- oder Bußgeldverfahren durchgeführt wurde (vgl. § 30 des Entwurfs). Im übrigen vgl. die entsprechende Regelung für die Einziehung in § 15 Absatz 3 OWG-Entwurf.

Die Abführung des Mehrerlöses ist entsprechend dem WStG zwingend vorgeschrieben. In Absatz 2 wurde jedoch eine Billigkeitsklausel aufgenommen, die den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vollen Ermessensspielraum läßt, und es ihnen sogar ermöglicht, von einer Anordnung abzusehen. Eine derartige Vorschrift war notwendig, da die Mehrerlösabschöpfung — bemessen nach der abstrakten Berechnungsweise — häufig zu unerwünschten Folgen führte und die Existenz des Betroffenen gefährdete.

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 2 WStG.

Absatz 4 soll verhindern, daß wegen eines weit zurückliegenden Verstoßes noch eine Mehrerlösabführung angeordnet wird. Diese Vorschrift entspricht der Regelung im Einziehungsrecht (§ 15 Absatz 4 OWG-Entwurf).

Zu § 29

Rückerstattung des Mehrerlöses

Diese Vorschrift stimmt mit § 50 WStG überein. Sie ist in den Absätzen 1 und 2 neu gefaßt worden,

damit sie unmittelbar sowohl auf das Straf- als auch auf das Bußgeldverfahren anwendbar ist.

Zu § 30

Verfahren bei selbständiger Abführung des Mehrerlöses

Absatz 1 entspricht der Regelung, die das selbständige Verfahren bei der Einziehung (§ 18 OWG-Entwurf) gefunden hat. Auf Absatz 1 der Begründung zu § 18 OWG-Entwurf wird verwiesen. Über die Form der Entscheidung vgl. § 31.

Absatz 2 geht auf § 8 Absatz 4 Satz 2 Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 zurück. Nach dem Wortlaut des WStG konnte der Mehrerlös nicht erfaßt werden, wenn er durch den Verstoß eines Betriebsangestellten dem Betriebsinhaber zugeflossen war, ohne daß letzterer als Täter oder Teilnehmer an der Tat mitgewirkt hatte. Dieses Ergebnis war offenbar unbillig. Durch die neue Vorschrift wird klargestellt, daß dieser Mehrerlös beim Betriebsinhaber abgeschöpft werden kann. Es genügt, daß ein objektiver Preisverstoß in dem Betrieb begangen wurde. Auf die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Betriebsinhaber kommt es nicht an. Der Inhaber oder der Leiter des Betriebes, gegen welchen ein Bescheid auf Abführung des Mehrerlöses erlassen wird, hat die Rechte eines Angeklagten bzw. Betroffenen (§ 31).

Zu § 31

Form der Entscheidung

Diese Vorschrift entspricht der Regelung, die § 23 OWG-Entwurf für das Einziehungsverfahren vorsieht. Es kann auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen werden.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften für das Verfahren

Zu § 32

Strafverfahren

Nach dem WStG ist die Verwaltungsbehörde an dem Strafverfahren zu beteiligen (§§ 60, 61 Absatz 2 Satz 1 WStG). Ferner steht ihr das Recht zu, sich einem Gerichtsverfahren als Nebenkläger anzuschließen (§ 61 WStG) und die Akten einzusehen (§ 63 WStG). In den OWG-Entwurf sind diese Vorschriften übernommen worden, betreffen aber nur Gerichtsverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten sein können (Mischtatbestände). § 32 sichert, daß diese Grundsätze auch in Gerichtsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des ersten Abschnittes (reine Straftaten) gelten.

Zu § 33

Unterwerfung

Wie im WStG sieht auch der Entwurf die Möglichkeit vor, daß der Betroffene sich wegen einer auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts begangenen Ordnungswidrigkeit unterwerfen kann. Im übrigen vgl. die Begründung zu § 62 OWG-Entwurf.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 34

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

Absatz 1 stellt fest, daß Verweisungen auf diejenigen Vorschriften des WStG, die durch den Entwurf ersetzt worden sind, als Verweisungen auf dieses Gesetz gelten.

Absatz 2 war im Hinblick auf die Neufassung der §§ 10 und 11 notwendig. Für Vorschriften und Verfügungen, die das Blankett der §§ 17 und 18 WStG ausfüllten, stellen nunmehr die §§ 10 und 11 die Ahndungsnorm dar. Das trifft nicht nur auf die unmittelbar auf das WStG bezugnehmenden Vorschriften und Verfügungen zu, sondern auch auf diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des WStG erlassen wurden und ihren Strafschutz aus einer der nach § 102 WStG aufgehobenen Vorschriften erhielten.

Absatz 3 betrifft Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die keine Strafnorm, aber auch keine ausdrückliche Verweisung auf ein anderes Strafgesetz enthielten. In diesen Fällen besteht ein Strafgesetz, das blankettförmig die Strafsanktion für derartige Zuwiderhandlungen vorsieht, ohne daß eine Verweisung notwendig ist. Hierunter fallen alle Preisanordnungen, für die § 1 der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 die Strafnorm darstellte.

Zu § 35

Rückwirkende Kraft des Gesetzes

Diese Vorschrift zwingt zur Anwendung der in § 2 a Absatz 2 StGB vorgesehenen Möglichkeit, das mildere Gesetz anzuwenden und gegebenenfalls von Strafe abzusehen. § 2 a Absatz 3 StGB ist damit ausgeschlossen worden.

Diese Grundsätze sind bei allen Entscheidungen über Verstöße gegen das WStG zu berücksichtigen, also auch in der Revisionsinstanz. Der Entwurf übernimmt damit § 104 Absatz 1 WStG in der Auslegung, die diese Vorschrift durch das Urteil

des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 21. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 4) erfahren hat.

Zu § 36

Zuständiges Gericht

Diese Vorschrift entspricht § 100 Absätze 1 und 2 WStG und regelt die Zuständigkeit bei allen Verstößen gegen dieses Gesetz. Insoweit liegt eine Erweiterung gegenüber § 68 OWG-Entwurf vor, der nur die Zuständigkeit in Bußgeldsachen regelt. Abweichend von § 100 Absatz 1 Satz 2 WStG ist es nunmehr den obersten Justizbehörden eines Landes verwehrt, die durch Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Konzentration der amtsgerichtlichen Zuständigkeit abzuändern. Hierdurch wird bezweckt, daß sich die Rechtsprechung einheitlicher gestaltet. Ferner sollen die beteiligten Richter durch die Vielzahl der an sie herangetragenen Fälle in der Beurteilung der häufig schwierigen wirtschaftlichen Vorgänge eine größere Sachkenntnis erwerben und damit von Gutachten Dritter unabhängiger werden.

Eine über die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 Satz 1 hinausgehende Konzentration ist gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.

Absatz 2 entspricht § 100 Absatz 2 WStG. Die abweichende Fassung soll klarstellen, daß auch für Straftaten, in denen das Landgericht als I. Instanz oder als Berufungsinstanz tätig wird, von der Zuständigkeitsregelung in der Strafprozeßordnung abgewichen werden kann.

Eine Übernahme des § 100 Absatz 3 WStG erübrigte sich im Hinblick auf § 68 Absatz 3 WStG-Entwurf.

Zu § 36a

Besondere Zuständigkeit bei Preisverstößen im Seeverkehr

Preisverstöße (§§ 11 bis 13), die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, erfordern eine besondere Sachkenntnis, die von den Preisprüfstellen der Länder nicht erwartet werden kann. Dies gilt insbesondere für den internationalen Seeverkehr. Nur eine zentrale Bundesstelle ist in der Lage, für eine gleichmäßige Anwendung der Preisgrundsätze zu sorgen. Da es bisher an einer Rechtsvorschrift fehlt, die die Zuständigkeit des Bundes begründete, war diese Vorschrift aufzunehmen.

Zu § 37

Ergänzung von Gesetzen

Die Ergänzung des Preisgesetzes war im Hinblick auf § 11 Absatz 2 des Entwurfs notwendig.

Zu § 38

Inkrafttreten

Das Gesetz soll in Kraft treten, nachdem die Geltung des WStG durch Zeitablauf (31. März 1951) erloschen ist.